Landes-Gesek- und Berordnungsblatt für Tirol.

Jahrgang 1935.

Herausgegeben und versendet am 12. August 1935.

XVI. Stück.

Snhalt: 36. Gefeg vom 10. Juli 1935, betreffend die Gemeindeordnung (GD.) für das Land Tirol.

36. Land Tirol. Juli 1935, betreffend die Gemeindeordnung (GD.) für das

Der Landtag hat beichloffen:

Artifel I.

1. Hauptstück.

Bon ben Ortsgemeinden überhaupt.

§ 1.

Das Land Tirol gliebert sich in Gemeinden (Ortsgemeinden). Die Gemeinden find Berwalstungssprengel und Selbstverwaltungsförper.

§ 2.

Die berzeit bestehenden Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, solange nicht nach Maß-gabe ber Bestimmungen ber §§ 9-11 eine Uen-berung Platz greift.

§ 3.

Stabte und Markte beißen bie Gemeinden, bie gur Zeit bes Intrafttretens biefes Gefetes biefen Titel führen ober ihn tunftig verlieben erhalten.

6 4

- (1) Das Recht zur Führung bes Titels Markt: gemeinde kann burch Beschluß ber Landesregierung an ansehnliche Gemeinden verliehen werben.
- (2) Gemeinden, benen burch ihre Einwohners zahl ober als Berkehrsmittelpunkt ober burch sonstige Eigenschaften eine ganz besondere Bedeustung zukommt, konnen burch Beschuß bes Landstags zur Stadt erhoben werben.

6 5

(1) Die Berleihung ber Berechtigung gur

Führung von Wappen an Gemeinden fteht ber Landesregierung gu.

- (2) Ueber die Berleihung der Berechtigung ift eine Urfunde auszufertigen, die die Beschreis bung und die Abbilbung des Wappens zu entshalten hat.
- (3) Die Landesregierung hat von der Verleishung eines Wappens an eine Gemeinde dem Bundeskanzleramt Mitteilung zu machen und ihm eine Abschrift der Wappenurkunde einzusenden.
- (4) Die Gemeinden haben das ihnen zuste= hende Wappen im Gemeindestegel zu führen.

§ 6.

Gemeinben, die im Zeitpunkt bes Inkrafttretens dieses Gesehes die Berechtigung zur Fuhrung eines Wappens bereits besihen, bleibt diese auch weiterhin gewahrt.

\$ 7.

Für die Ausfertigung der Wappenurkunde kann die Landesregierung neben dem Ersat der Barauslagen den Gemeinden eine Verwaltungsabgabe vorschreiben, die für Stadtgemeinden bis zu 1000 S, für Marktgemeinden bis zu 500 S, für andere Gemeinden bis zu 300 S bemessen werden kann.

§ 8.

(1) Die Landesregierung kann einer Gemeinde auf ihr Ansuchen die Aenderung des Namens aus triftigen Gründen bewilligen. Der neue Name darf nicht mit dem Namen einer anderen Stadt=, Markt=, Orts- ober Kataftralgemeinde des Bundesftaates gleichlautend ober biefem so ähnlich sein, daß er zur Bermechslung führt.

(2) Aufällige bem Bund aus der Durchführung der Namensänderung in den Kataftraloperaten erwachsende Koften find ihm von der Gemeinde zu erseben.

Bereinigung zweier ober mehrerer Semeinben.

§ 9.

- (1) Zwei oder mehrere Gemeinden können mit ihrer Zustimmung durch die Landesregiezung, wenn dadurch eine Aenderung in den Grenzen der Gerichtsbezirke oder Berwaltungsbezirke eintritt, mit Zustimmung der Bundesregierung, im Berordnungsweg zu einer Gemeinde vereint werden, so daß sie aushören als eigene Gemeinden zu bestehen. Der Vereinigung hat ein Neberzeinkommen der Gemeinden über den Besth und Genuß ihres Bermögens und Gutes, ihrer Ansstalten, Betriebe und erwerdswirtschaftlichen Unternehmungen, sowie der in ihrer Verwaltung stehenzben selbständigen Fonds voranzugehen. Sie wird erst mit Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam.
- (2) Gegen den Willen auch nur einer Gemeinde kann die Zusammenlegung nur durch Landesgesetz verfügt werden.

Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden.

§ 10.

Die Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere selbständige Semeinden kann nur durch ein Landesgesetz geschehen. Falls eine Gemeinde ihre Auflösung in zwei oder mehrere Gemeinden beantragt, muß dem Antrag ein Plan über die vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftzlichen Bermögens und Gutes, ihrer Anstalten, Betriebe und erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, sowie in ihrer Verwaltung stehenden selbständigen Fonds, serner allfälliger Schulden und sonstiger Lasten beigelegt werden.

Sonstige Beränderungen in ben Grenzen ber Gemeinden.

§ 11.

Aenderungen in den Grenzen der Gemeinsben, durch die ihr Bestand nicht berührt wird, kann die Landesregierung aus wichtigen Gründen nach Anhörung der Gemeinde im Verordenungsweg verfügen. Ist damit eine Aenderung in den Grenzen der Gerichtsbezirke oder Verswaltungsbezirke verbunden, so bedarf es hiezu der Zustimmung der Bundesregierung.

Strittige Bemeinbegrengen.

§ 12.

- (1) Bur Enticheibung eines Streites über ben Berlauf ber Grenzen zwischen zwei ober mehreren Semeinben ift die Bezirkshauptmannichaft, im Berufungsfall die Landesregierung zuftandig.
- (2) Die Bezirkshauptmannschaft ift befugt, auf Antrag einer Gemeinde ober von Amts wegen, bie einstweilige Verwaltung im strittigen Gebiet vorläufig zu regeln.

Zuweisung von Liegenschaften an Gemeinden.

§ 13.

Jebe Liegenschaft muß zu einer Ortsgemeinbe gehören. Gebiete, beren Gemeinbezugehörigkeit zweiselhaft ist, werden, wenn nicht die Bestimmungen bes § 12 Anwendung zu sinden haben, von der Landesregierung unter Berückschtigung der Lage, der Verkehrs und Bestedlungsverhältnisse sowie der Ersorbernisse einer geordneten und wirksamen Verwaltung einer angrenzenden Gemeinde zugewiesen.

2. Hauptstück.

Bon ben Berfonen in der Gemeinde.

§ 14.

In ber Gemeinde unterscheibet man:

- 1. Gemeindemitglieder.
- 2. Auswärtige.

§ 15.

- (1) Gemeindemitglieder find alle öfterreichischen Bundesburger, die durch mindestens brei Jahre in der Gemeinde den ordentlichen Wohnsty haben oder ohne Rudsicht auf die Dauer des ordentslichen Wohnstiges auch in der Gemeinde heimatsberechtigt sind.
 - (2) Die übrigen Berfonen find Auswärtige.
- (3) Im Streitfalle entscheibet über bie Bemeinbemitgliebschaft in erfter Instanz ber Bemeinberat. (§ 62.)

§ 16.

Der Gemeindetag kann vollschrigen Personen die sich um Bund, Land oder die Gemeinde versteint gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht versleihen. Die Berleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die nicht österreichische Bundessbürger sind, bedarf der Genehmigung der Lanzbesregierung.

Aufnahmegebühren.

§ 17.

- (1) Die Gemeinden find befugt, für die freis willige Aufnahme eines öfterreichischen Bundessbürgers in den Heimatverband eine Gebühr einzuheben, die mit höchstens 500 S bemeffen wersben darf.
- (2) Für die einem Ausländer oder einer Person, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, gewährte Zusicherung der Aufnahme in den Heimatwerband für den Fall des Erwerbs der österreichischen Bundesbürgerschaft kann, insofern ein Anspruch nicht besteht, eine Gebühr, die mit höchstens 5000 S sestgesett werden darf, eingeshoben werden. Diese Gebühr ist auf Verlangen der Partei zurückzuerstatten, wenn die Zuerkenzung der Bundesbürgerschaft nicht erfolgt.

§ 18.

(1) Der Gemeindetag hat über die im einzelenen Falle einzuhebende Gebühr, und zwar in der Regel bei der Beratung des Ansuchens um Aufnahme oder um Zusicherung (§ 17), Beschluß zu fassen, wobei in der höhe der Gebühren auf die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers Besacht zu nehmen ist. Gegen die Festsetzung der Gebühr steht die Berufung offen.

(2) Fur Personen, die dem Beimatrechtwerber im Beimatrecht mitfolgen, darf eine besondere Gebuhr nicht eingehoben werben.

§ 19.

- (1) Gemeindemitglieder und Auswärtige nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetes an den allgemeinen Rechten und Vorteilen, gleichwie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde in gleicher Beise teil.
- (2) Für bas Recht ber Teilnahme an den Ruhungen bes Gemeinbeguts gelten die Bestimmungen ber §§ 114—122.
- (3) Alle Personen in ber Gemeinde haben bie von ber Semeinde in ihrem Birtungstreis getroffenen Anordnungen zu befolgen und haben Anspruch auf Benützung der Gemeindeanstalten unter Beachtung der jeweils geltenden Borschriften.

Ausweisungen.

§. 20.

- (1) Die Gemeinde barf Auswärtigen, die in der Semeinde nicht heimatberechtigt find, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange sie mit ihren Angehörigen einen unbesicholtenen Lebenswandel führen und der öffentslichen Mildtätigkeit nicht zur Last fallen.
- (2) Ueber Ausweisungen entscheidet ber Gemeinberat (§§ 62, 165).

3. Hauptstück.

1. Abichnitt.

Bon ber Gemeindevertretung überhaupt.

§ 21.

Die Organe ber Gemeinbe find ber Gemeindestag, der Gemeinberat, der Bürgermeifter und bie besonderen Verwaltungsausschüffe für einzelne Zweige der Verwaltung (§ 49).

§ 22.

(1) Die Bahl der Mitglieder des Gemeindestags beträgt in Gemeinden mit hochftens

	200	Einwohnern			•	. 8
mit	201 1.000	"	•		•	• 10
"	1.001- 2.500	"	•		•	• 12
"	2.501 - 6.000	"	•	•	•	• 14
"	6.001-10.000	"	•	٠	•	• 16
mit	mehr als 10.000	· "	•	•		· 20.

- (2) Diese Zahl erhöht fich um 1, wenn ber Bürgermeister nicht aus ben Mitgliedern bes Gemeindetags gewählt wird.
- (3) In Gemeinden mit 10.000 Einwohnern und darüber besteht der Gemeindetag aus einem Bertreter der gesehlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, zu der sich mindestens 80 % der Bevölkerung in der Gemeinde bekennen, serner aus einem Bertreter des Schul-, Erzieshungs- und Volksbilbungswesens, einem Vertreter der Wissenschaft und Kunft, sowie aus Vertretern der Berufsstände in der Gemeinde.
- (4) In Gemeinden unter 10.000 Einwohnern besteht der Gemeindetag aus einem Vertreter der gesetlich anerkannten Kirche oder Religionszgesellschaft, zu der sich mindestens 80% der Bevölkerung in der Gemeinde bekennen, sowie aus Vertretern der Verussstände in der Gemeinde, in Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern überdies aus einem Vertreter des Schulz, Erziehungszund Volksbildungswesens.
- (5) Die Vertreter der berufsständischen Saupt= gruppen tonnen aus ben felbständigen ober unfelb= ständigen Berufsangeborigen entnommen werben. Wenn auf eine berufsftanbifche Gruppe mehrere Bertreter entfallen, fo muß auf die unselbständigen Berufsangeborigen entfprechend Bedacht genommen merben; jedenfalls muß, ben Fall besonderer örtlicher Verhältnisse ausgenommen, auf je zwei selb= ständige Berufsangehörige mindestens ein unselb= ftandiger Berufsangeboriger entfallen. In Gemein= den, in denen die unselbständigen Berufsangehöri= gen der Industrie und des Bergbaues, des Gewerbes und bes Sandels und Bertehrs zahlenmäßig bie Mehrheit haben, muß auf je einen felbständigen Berufsangebörigen mindestens ein unselbständiger in der Beise entfallen, daß mindestens die Balfte des Gemeindetags aus unselbständigen Vertretern ber Berufsftande beftebt.
- (6) Die Berteilung ber aus ben Berufsftanben zu entsenbenden Bertreter auf die berufsftanbischen

Hauptgruppen in ber Gemeinde geschieht durch ben Landeshauptmann nach Anhörung ber übrigen Mitglieder der Landesregierung, der Baterlänbischen Front und der Berufsstände unter Bedachtnahme auf die Zahl ihrer selbständigen und unselbständigen Berufsangehörigen.

§ 23.

An Stelle verhinderter ober ausgeschiedener Mitglieder bes Gemeindetags (§ 37) ober solcher Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht (§§ 32, 40, Abs. 2), werden andere Mitglieder bestellt. Das Nähere regelt ein Landesgeset.

§ 24.

- (1) Der Gemeindetag wählt den Bürgermeister. Er ist bei dieser Wahl nicht auf seine Mitglieder beschränkt. Er kann aber nur eine solche Person wählen, die zum Gemeindetag entsendbar ist und das 26. Lebensjahr vollendet hat. Durch die Wahl wird der Gewählte Mitglied des Gemeindetags.
- (2) Der Gemeinbetag wählt einen ober zwei Bürgermeisterstellvertreter, von benen der erste aus den Mitgliedern bes Gemeinderates, der zweite aus der Gesamtheit der Mitglieder des Gemeindestags zu wählen ist. Sie haben den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl zu vertreten.
- (3) Die Wahl bes Bürgermeifters und ber Bürgermeifterstellvertreter bedarf ber Bestätigung bes Bezirkshauptmanns.

§ 25.

Dem Bürgermeister wird ber Gemeinderat zur Seite gegeben. Dieser besteht in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern aus 3, bis zu 6000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern. Diese führen in den Städten den Titel Stadtrat.

§ 26.

(1) Der Bürgermeifter, der Bürgermeifterftellvertreter und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates werden vom Semeindetag in eigenen Wahlgängen gewählt. Zuerst erfolgt die Wahl des Bürgermeisters, dann die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates, weiters die Wahl des ersten Burgermeisterstellvertreters, sobann allenfalls die Wahl bes zweiten Bürger= meifterftellvertreters. Gewählt wird mit Stimmzetteln.

- (2) Wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ift gewählt. Kommt bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmensmehrheit nicht zustande, so ist die engere Wahl durchzusühren, bei der sich die Wählenden auf die zwei Personen zu beschränten haben, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen ershielten. Jede andere Stimme ist ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheibet das Los, wer gewählt ist oder wer in die Stichwahl zu kommen hat.
- (3) Ueber die Wahl ift eine Riederschrift aufzunehmen, die nach ben Borfchriften bes § 59 zu fertigen ift.
- (4) Die Wahl kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 165, Abs. 1, und zwar sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen geseynidriger Borgönge im Wahlsverfahren, die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß waren oder sein konnten, angesochten werden.
- (5) Das Ergebnis der Wahl, sowie alle späteren Aenderungen in der Zusammensetzung des Gemeindetags oder Gemeinderates find unverzügzlich der Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben.

\$ 27.

- (1) Zur ersten Situng bes neubestellten Gemeindetags sind bessen Mitglieder durch den bisherigen Bürgermeister oder Amtsverwalter unverzüglich einzuberufen. Wer unentschuldigt fern bleibt, kann von der Bezirkshauptmanuschaft mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 S belegt wereben. Diese fließt in die Gemeindekasse. Ueber eine Berufung entschebt die Landesregierung.
- (2) Bei ber ersten Sitzung des Gemeindetags führt das an Jahren alteste Mitglied ben Borfit.

§ 28.

(1) Wer ordnungsgemäß als Mitglied bes Gemeindetags bestellt wurde, hat die Mitgliedsschaft im Gemeindetag oder Gemeinderat sowie bas Amt als Bürgermeister oder Bürgermeistersstellvertreter anzunehmen.

- (2) Das Recht bie Beftellung abzulehnen haben nur:
 - a) Religionsbiener aller Bekenntniffe;
- b) Staatsbedienstete und Bedienstete öffentlicher Fonds, Stiftungen und Anstalten;
- c) die bie Beilfunde ausubenden Merzte und Sprengeltierarzte;
- d) Lehrfrafte an öffentlichen Bolfs= und Saupt= iculen;
- e) Personen, die über 60 Jahre alt find;
- f) Personen, die laut amtsärztlichen Zeugnisses an einem die Ausübung der Amtspflichten hindernden Gebrechen ober an einer anshaltenden, bedeutenden Störung der Gessundheit leiden;
- g) Personen, die vermöge ihres Berufs häufig ober durch längere Zeit in jedem Jahr von der Gemeinde abwesend sind.
- (3) Die Wahl zum Burgermeister kann außerbem ber ablehnen, ber burch unmittelbar porausgegangene brei Jahre ober bereits zweimal burch brei Jahre bieses Amt bekleibet hat.

§ 29.

Mis Mitglieder des Gemeindetags tonnen nur Gemeindemitglieder (§ 15, Abs. 1) bestellt werben, die mindestens 26 Jahre alt sind.

§ 30.

Ausgeschloffen von ber Mitgliedschaft im Gemeindetag find:

- a) Bedienstete der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe, sowie Personen, die in der bewaffneten Macht dienen oder berufsmäßig für sie Dienste leisten, ferner Staatsbedienstete, die im öffentlichen Sicherheitsbienst tätig sind;
- b) Personen, die von der Mitgliedschaft im Landtag ausgeschlossen find.

§ 31.

Insbesonders ift von der Mitgliedschaft im Gemeindetag ausgeschloffen:

- a) wer voll ober beschränkt entmundigt ift;
- b) wer wegen eines Berbrechens ober wegen eines aus Gewinnsucht begangenen ober

gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßensben Bergehens ober einer solchen Ueberstretung von einem Gericht rechtskräftig versurteilt worden ift, es wäre denn die Bersurteilung schon getilgt oder ihre Aufnahme in Aussertigungen der Strafkarte durch eine geselliche Borschrift untersagt;

- c) wer von ber Verwaltungsbehörde wegen ftaatsfeindlicher Betätigung mit einer sechs Wochen übersteigenden Freiheitsstrase bestraft worden ist, bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Rechtstraft des Erkenntsnisses;
- d) wer auf Grund der Verordnung vom 23. September 1933, B.=G.-Bl. 431 des Bundes=versassungsgesetzes vom 30. Juli 1934, B.=G.-Bl. II/163, oder des Anhaltegesetzes vom 24. September 1934, B.=G.-Bl. II/253, zum Aufenthalt in einem bestimmten Ort oder Gebiet verhalten und nicht als schuldlos aus der Anhaltung entlassen worden ist, bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Entslassung;

0) jeder, gegen ben ein Kontura: ober ein Ausgleichsversahren anhängig ober in ben letten 5 Jahren eröffnet worben ist;

- f) jeber, dem vom Gericht die väterliche Gewalt über seine Kinder entzogen worden ist, solange die Kinder unter fremder Bormundschaft stehen, jedenfalls aber bis zum Ablauf von 3 Jahren seit der gerichtlichen Berfügung;
- g) wer in öffentlicher Armenversorgung steht.

§ 32.

Der Bundespräfident, die Bundesminister, der Präfident des Rechnungshofs und die Mitglies ber des Bundesgerichtshofs können nicht Mitglieder des Gemeindetags sein. Für die Dauer der Bekleidung eines solchen Amts ruht die Mitgliebschaft im Gemeindetag.

§ 33.

Ueber bie Verpflichtung zur Annahme ber Bestellung ober zur Fortführung bes angenommenen Amts entscheibet nach Anhörung bes Gemeinbestags bie Bezirkshauptmannschaft, im Berufungssfall bie Landesregierung.

§ 34.

Wer ohne einen Ablehnungsgrund (§ 28) bie Annahme der Bestellung oder Wahl oder die Fortsührung seines Amts ohne Zustimmung des Gemeindetags verweigert, begeht eine Berswaltungsübertretung, die von der Bezirkshauptsmannschaft um Geld bis zu 200 S, im Wiedersholungsfall um Geld bis zu 1000 S bestraft werden kann.

Durch die Bestrafung wird ber Bestrafte seiner Berpflichtung nicht ledig.

§ 35.

Die Mitglieder des Gemeindetags werden, soweit nicht die Bestimmungen des § 36 entgegen= stehen, auf 6 Jahre, der Bürgermeister, die Bürgermeisterstellvertreter und die Mitglieder des Gemeinderates auf 3 Jahre bestellt. Sie bleiben bis zur Neubestellung (§ 38) im Amt und sind wieder bestellbar.

§ 36.

Wird ber Gemeinbetag vor Ablauf ber eins heitlich für bas ganze Land festgesetzen Amis-bauer aufgelöst, so hat die Bezirkshauptmannsschaft binnen 6 Wochen nach ber Auslösung die Neubestellung des Gemeindetags für die restliche Amtsdauer zu veranlassen.

\$ 37.

- (1) Wird die Stelle des Bürgermeisters, Burgermeisterstellvertreters oder eines Mitglieds des Gemeinderates im Lauf der 3 Jahre erledigt, so hat der Gemeindetag binnen 2 Wochen die neue Wahl für die noch übrige Amisdauer vorzusnehmen.
- (2) Diese Bestimmung gilt auch für ben Fall, als der Bürgermeister, Bürgermeisterstellverstreter ober ein Mitglied des Gemeinderates bloß zeitweise, voraussichtlich aber durch mindesstens 3 Monate an der Ausübung des Amts behindert ift. Die Wahl erfolgt diesfalls für die Dauer der Verhinderung.

§ 38.

(1) Burgermeifter und Burgermeifterftellvers treter haben binnen 4 Bochen nach ber Bes ftatigung vor Antritt bes Amts in bie hand bes Bezirkshauptmanns zu geloben, die Gesete und Verordnungen des Bundes und Landes zu befolgen, im vaterländischen öfterreichischen Sinn zu wirken, uneigennützig und unparteiisch des Amts zu walten und das wahre Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Können zu fördern.

(2) Gin gleiches Gelöbnis haben die übrigen Mitglieder bes Gemeindetags in die hand bes Bürgermeifters zu leiften.

§ 39.

- (1) Der Gemeinbetag tann bem Bürgermeifter, Bürgermeifterstellvertreter und ben Mitgliedern bes Gemeinberates aus Gemeinbemitteln eine Entsichäbigung gewähren. Der Beschluß bedarf ber Genehmigung ber Landesregierung.
- (2) Das Amt ber übrigen Mitglieder bes Gemeindetags ift unentgeltlich.
- (3) Allen Mitgliedern bes Gemeindetags gebührt jedoch eine Entschädigung für ihre mit der Geschäftssihrung verbundenen, notwendigen und tatsächlichen Auslagen. Im Streitfall entscheibet in erster Instanz der Gemeindetag.

§ 40.

- (1) Die Mitgliedschaft im Gemeindetag geht verloren:
- a) wenn ein Berzichterklären auf die Mitgliedschaft vom Gemeinbetag ober eine Ablehnung von der hiezu berufenen Stelle (§ 33) anerkannt wird;
- b) wenn ein Umftand eintritt ober nachträglich bekannt wird, ber die Berufung jum Mitglied bes Gemeinbetags verhindert hatte (§§ 30-31);
- c) wenn über das Vermögen eines Mitglieds des Gemeinbetags das Konkurs- ober Ausgleichsverfahren eröffnet wirb;
- d) wenn ein Gemeindetagsmitglied bas im § 38 vorgeschriebene Gelöbnis überhaupt nicht ober nicht in ber vorgeschriebenen Form ablegt ober ihm zuwiderhandelt;
- e) wenn ein Mitglied bes Gemeinbetags ber Gemeinbemitgliebicaft verluftig wird.
- (2) Berfallt ein Mitglied bes Gemeindetags in eine Untersuchung wegen einer ftrafbaren Hand-lung, die es von der Bestellbarkeit ausschlösse, so ruht, solange ein solches Versahren anhängig ist, die Mitgliebschaft im Gemeindetag.

(3) Ueber ben Berluft und das Ruhen ber Mitgliebschaft im Gemeindetag entscheibet bie Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall bie Lanbesregierung.

2. Abschnitt.

Vom Wirkungstreis der Gemeinden überhaupt.

§ 41.

Der Wirfungstreis ber Gemeinde ift

- a) ein eigener,
- b) ein vom Bund oder Land übertragener.

§ 42.

- (1) Der eigene Wirkungstreis umfaßt:
- a) innerhalb ber Schranken ber Gesete bas Recht, ben Haushalt selbständig zu führen, Abgaben einzuheben, Bermögen aller Art zu bestitzen, zu erwerben und darüber zu versfügen, sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, die dem allgemeinen Interesse ber Gemeindebewohner dienen;
- b) die Angelegenheiten, die durch Bundes= ober Candesgesete bem eigenen Wirkungskreis ber Gemeinde zugewiesen werden.
- (2) Soweit nicht Bundes: ober Landesgesetze entgegenstehen, umfaßt der eigene Wirkungskreis überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt wersben kann.
- (3) Insbesondere obliegt ihr im eigenen Wir- tungstreis als Recht und Pflicht :
- a) die Obsorge fur die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei), soweit nicht die Bestimmungen des § 69 entgegensteben;
- b) bie Sorge fur bas Silfs= und Rettungs= wefen und bas Leichen= und Beftattungswefen;
- c) bie Sorge für bie Erhaltung ber Stragen, Wege, Plage und Bruden ber Gemeinbe;
- d) bie örtliche Stragenpolizei, soweit es sich nicht um Bunbesftragen hanbelt;
- e) ber Flurichut und die Flurpolizei;
- f) die Marktpolizei, soweit sie nicht Bundessache ift;

- g) bie Baupolizei, soweit fie nicht bem Bunbe ober bem Lande vorbehalten ift und bie Feuerpolizei;
- h) bas Armenmefen.
- (4) Weiters obliegt ber Gemeinde im eigenen Wirkungskreis die Ausweisung aus dem Gemeinsbegebiet (§ 20), die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die Schulen und die Sorge für deren Errichtung und Erhaltung, soweit ste in den Gesehen begründet ist, sowie die Bornahme freiwilliger Versteigerungen beweglicher Sachen.
- (5) Im eigenen Wirkungstreis tann bie Gemeinde mit Bevbachtung ber Bundes- und Lanbesgesete nach freier Gelbstbestimmung anordnen und verfügen.

§ 43.

- (1) Den übertragenen Birtungstreis ber Gemeinbe, bas ift ihre Berpflichtung gur Mitwirtung bei ber Bundes- und Landesvollziehung, beftimmen die Gefete des Bundes ober bes Landes.
- (2) Den übertragenen Birkungskreis ber Gemeinde kann die übergeordnete Behorde jederzeit burch ihre eigenen Organe besorgen laffen.

3. Abichnitt.

Bom Birtungstreis bes Gemeinbetags.

\$ 44.

Der Gemeindetag ift in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§ 45.

- I. Der Beratung und Beschlußfaffung bes Gemeinbetage unterliegen:
 - A. in Angelegenheiten des Gemeindehaushalts:
 1. der Voranschlag der Gemeinde, die Voranschläge (Wirtschaftspläne) ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, die Vorsorge für die Bededung von Gebarungsabgängen der Gemeinde und von Verlusten ihrer ererwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, die Prüfung und Erledigung des Rechnungs

abichluffes ber Gemeinde fowie ber Rech-

- nungsabichluffe ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, ferner die Berwendung von Jahresüberichuffen;
- 2. die Erwerbung, Beraußerung und Berpfanbung von Liegenschaften;
- 3. die Durchführung von Neu-, Zu- und Um- bauten;
- 4. die Aufnahme von Darleben;
- 5. bie Konvertierung von Schulben;
- 6. die Uebernahme einer Haftung. Das Gesamtausmaß der von der Gemeinde jeweils übernommenen Haftungen darf den Betrag von zehn vom Hundert des Boranschlags der Gemeinde nicht überschreiten.

Eine Haftung barf nur übernommen wersben, wenn seitens bes Schuldners ber Nachsweis erbracht wird, daß im Rahmen seiner Wirtschaftsführung für eine ordnungsmäßige Berzinsung und Tilgung bes Kredits Borsforge getroffen ist;

- 7. bie Gewährung von Darleben (ausgenom= men Gehalts= und Lohnvorschulfe). Für die Gewährung von Darleben gelten die Befitimmungen bes letten Absahes bes Puntts 6 finngemäß;
- 8. die Ausschreibung von Abgaben zur Dedung ber Gemeinbebedürfnisse, sowie die Fest= setzung von Entgelten für Leiftungen der Gemeinde, jedoch mit den durch die Bun= bes- und Landesgesetze vorgeschriebenen Besichränkungen;
- 9. die vertragsmäßige Berfügung über Ge= meindeabgaben und Abgabenertragsanteile;
- 10. die ganzliche ober teilweise Abschreibung zweifelhafter ober uneinbringlicher Forberungen öffentlich- ober privatrechtlicher Natur und die Nachsicht von Mängelersätzen;
- 11. ber Erwerb und die Beraußerung von Bertpapieren bei einem Bert von über 100 S;
- 12. ber Erwerb und bie Beraugerung von Gefellichaftsanteilen;
- 13. ber Beitritt ber Gemeinde ju und ber Austritt aus einer Genoffenschaft;
- 14. ber Bergicht auf ein der Gemeinde guftehendes Recht;
- 15. ber Abichluß gerichtlicher ober außergericht= licher Bergleiche, wenn ber Wert bes auf=

- gegebenen ober anerkannten Unfpruchs den Betrag von 100 S überichreitet;
- 16. die Errichtung und Auflassung von erwerbs= wirtschaftlichen Unternehmungen ber Ge= meinde und die Erlassung ihrer Organisa= tionsbestimmungen;
- 17. die Beteiligung ber Gemeinde an einer er= werbswirtschaftlichen Unternehmung.

Diese Bestimmungen bes Bunktes A. gelten auch für bie in ber Berwaltung ber Gemeinbe stehenben selbständigen Fonds.

- B. in sonstigen Angelegenheiten:
- 1. die Wahl bes Burgermeisters, ber Burger= meisterstellvertreter, der Mitglieder bes Ge= meinderates und die Festsetzung ihrer Ent= schädigung;
- 2. die Beichluffaffung über die Geschäftsordnung;
- 3. die freiwillige Aufnahme eines öfterreichischen Bundesbürgers in den Heimatverband oder die Zusicherung der Aufnahme in den Heismatverband an einen Ausländer oder an eine Person, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, die Verleihung des Ehrensbürgerrechts;
- 4. die Beftellung von Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen sofern es fich nicht um Aushilfstrafte (§ 62, Abs. 11) bandelt;
- 5. die Bestellung des Leiters eines Gemeindes amts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 150, die Festsetzung des Dienstpostensplans. (§ 144);
- 6. bie Erlaffung ortspolizeilicher Borichriften nach Maggabe ber Beftimmungen bes § 46;
- 7. bie Erlaffung von Sagungen über bie Benugung von Gemeindeanftalten;
- 8. bie Beftellung von Musichuffen (§ 49);
- 9. Antrage in Fraktionsangelegenheiten nach § 129;
- 10. die Beschluffaffung über Unsprüche auf Nugungen bes Gemeindeguts (§ 114, Abs. 3).
- 11. Die Berleihung von Stiftungen;
- 12. die Ausübung des der Gemeinde gufteben= ben Patronatsrechts;
- 13. Ginbringung von Rlagen überhaupt sowie von Beschwerben an ben Bundesgerichtshof.

- II. Die in den übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung dem Gemeindetag vorbehaltenen Rechte sowie überhaupt jene Rechte, die in den geltenden Bundes: und Landesgesehen dem Gesmeindetag vorbehalten find.
- III. Die bem Gemeindetag bezüglich ber Gemeindegebarung vorbehaltenen Rechte find ihm auch in bezug auf die Fraktionsgebarung vorbehalten.

§ 46.

- (1) Soweit die Ortspolizei nicht anderen Organen übertragen ist, kann ber Gemeindetag innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche Borschriften für das Gebiet der Gemeinde erlassen, auf ihre Uebertretung eine Gelbstrafe bis zu 200 S oder eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen anbroben.
- (2) Das Strafrecht in folden Uebertretungs= fallen fteht bem Burgermeifter ju.
- (3) Ortspolizeiliche Anordnungen, die aus Rudfichten der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plähen getroffen werden, find an Ort und Stelle anzuschlagen und angeschlagen zu halten.

§ 47.

- (1) Der Gemeinbetag ist verpflichtet, die nötisgen Geldmittel für Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, beizustellen. Die Gemeinde ist darin für jede Unterlassung verantwortlich.
- (2) Wenn burch die Vernachlässigung bieser Verpstichtung jemand an seiner Person ober an seinem Vermögen geschädigt wird, ist die Gemeinde, den Fall der höheren Gewalt ausgenommen, ihm ersappstichtig.
- (3) Ueber Erfatforderungen auf Grund vorftebender Beftimmungen entscheibet die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall die Landesregierung.
- (4) Die in Abs. (1) vorgesehene Verpflichtung bleibt hinfichtlich der Vorkehrungen aus Anlaß von Elementarereignissen sowie der aus orispolizeilichen Rucksichten notwendigen technischen Magnahmen und Sinrichtungen auch im Falle der Zuweisung ortspolizeilicher Geschäfte an Bundes- oder Landesorgane aufrecht.

§ 48.

Der Gemeindetag ift verpflichtet, die von der Bezirkshauptmannichaft oder von der Landesresgierung abgeforderten Gutachten zu erstatten.

§ 49.

Der Gemeindetag übermacht die Geschäftsführung des Bürgermeisters und des Gemeinderates, sowie die Verwaltung der Anstalten und Betriebe ber Gemeinde, ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und ber felbständigen Fonds. Er ist berechtigt, für einzelne Zweige der Verwaltung eigene Verwaltungsausschüsse und zur Abgabe von Sutachten und Vorbereitung von Anträgen an den Gemeindetag eigene vorberatende Ausichuffe zu bestellen. Bu solchen Verwaltungsaus= ausschuffen und vorberatenden Ausschuffen tann er auch Bertrauensmänner mit beratender Stimme beiziehen, die dem Gemeindetag nicht angehören. Reinesfalls barf aber ben Berwaltungsausschüffen bas Recht ber Ueberprufung ber Wirtschaftsplane, ber Rechenschaftsberichte und ber Rechnungsab= ichluffe sowie das Recht der Beschluffassung über die Berwendung allfälliger Jahresübericuffe und über die zur Deckung allfälliger Berluste zu tref= fenden Magnahmen eingeräumt werden.

§ 50.

- (1) Der Gemeindetag wird vom Burgermeifter, in jeiner Berhinderung vom Stellvertreter einberufen.
- (2) Bon ber Situng ist jedes Mitglied bes Gemeindetags drei Tage, in dringenden Fällen aber mindestens zwölf Stunden vorher zu verständigen. Ift es am Erscheinen verhindert, so hat es davon den Einberuser unverzüglich unter Mitteilung der Gründe zu verständigen.
- (3) In ber Geschäftsorbnung können bie Tage bes Busammentritts bes Gemeindetags im voraus seftgeset werben, dies mit ber Wirkung, daß die besondere Berftandigung entfallt.
- (4) Der Bürgermeister muß ben Gemeindetag binnen acht Tagen einberusen, wenn es von einem Drittel seiner Mitglieder, von der Bezirks-hauptmannschaft oder von der Landesregierung verlangt wird.
- (5) Die Bertreter ber Landesregierung ober ber Bezirkshauptmannschaft können an ben Sitzungen bes Gemeindetags mit beratenber Stimme teilnehmen.

- (6) In Gemeinden mit mehr als 2000 Ginswohnern muß die Verständigung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Ueber Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf in der Gemeindetagsstäung nicht abgestimmt werden, es wäre denn, daß der Gesmeindetag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden die Abstimmung ausdrücklich besschließt.
- (7) Beschlüffe, bie unter Außerachtlassung ber vorstehenden Bestimmungen gesaßt werden, können von ber Bezirkshauptmannschaft als nichtig erklärt werden.

§ 51.

- (1) Der Gemeindetag beschließt die Geschäfts= ordnung.
- (2) Gemeinden mit mehr als 2000 Ginwoh= nern find verpflichtet, die übrigen berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erlaffen.
- (3) In der Geschäftsordnung find alle Ansgelegenheiten zu bezeichnen, beren Erledigung dem Semeinderat traft Gesetz vorbehalten ift (§ 62) oder ihm übertragen wird.
- (4) Angelegenheiten, die nach dem Gefet auß= schließlich der Beschluffaffung des Gemeinderates ober des Gemeindetags vorbehalten sind, konnen burch die Geschäftsordnung einem anderen Organ nicht zugewiesen werden.
- (5) Beitere Bestimmungen für die Geschäftsordnung enthalten die §§ 50, 56, 62, 63.
- (6) Die von der Landesregierung im Verordnungsweg zu verlautbarende Muftergeschäftsordnung bleibt in den Gemeinden, die zur Erlassung einer Geschäftsordnung verpflichtet sind, solange als bindende Vorschrift in Kraft, bis sie vom Gemeindetag abgeändert wird.

§ 52.

- (1) Der Gemeindetag ift beschluffabig, wenn mehr als die Salfte feiner Mitglieder anwesend ift.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, gegen jedes bei ber Sitzung nicht erschienene, ordnungssgemäß verständigte (§ 50) Mitglied des Gemeins betags, das sein Fernbleiben nicht triftig zu rechtsfertigen vermag, eine in die Gemeindekasse sies Bende Ordnungsstrafe bis zu 30 S zu verhansgen (§ 58).

§ 53.

Wenn die Geschäftsführung eines Mitglieds des Gemeindetags den Gegenstand der Beratung und der Beschlußfaffung bildet, darf es daran nicht teilnehmen. Es muß jedoch, wenn der Gemeindetag dies beschließt, der Sitzung zur Erteilung der gewünschten Auskunfte beiwohnen. Die Abstimmung hat auch in diesem Fall in seiner Abwesensheit zu erfolgen.

§ 54.

- (1) Ein Mitglied bes Gemeindetags hat fich ber Stimmabgabe zu enthalten und ben Beratungsraum zu verlaffen:
 - 1. in Sachen, in benen es selbst ober der andere Eheteil, ein Verwandter oder Verschwägerster in auf= oder absteigender Linie, ein Gesschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwäsgert ift, beteiligt find;
 - 2. in Sachen feiner Bahl= ober Pflegeeltern, Bahl= ober Pflegefinder, Mundel ober Pflege= befohlenen;
 - 3. in Sachen, in benen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war ober noch bestellt ist;
 - 4. wenn sonstige wichtige Brunde vorliegen, bie geeignet find, bie volle Unbefangenheit in Zweifel zu seten. Ob folde Grunde vorliegen, entscheibet ber Gemeindetag ohne daß bagegen ein gesonderter Rechtszug offen stände.
- (2) Ein Beschluß bes Gemeindetags, an bem ein nach Absat 1 befangenes Mitglied teilgenommen hat, und der auf Grund eines solchen Beschluffes ergangene Bescheid kann von der Obersbehörde als nichtig erklärt werden.

§ 55.

- (1) Der Bürgermeister, im Falle seiner Berhinberung sein Stellvertreter (§ 24, Abs. 2), führt ben Borst im Gemeindetag. Beschlüsse, die unter Außersachtlassung dieser Borschriften gefaßt wurden, können von der Bezirkshauptmannschaft als nichtig erklärt werden.
- (2) Der Borfitsende eröffnet und schließt die Situng, er leitet die Verhandlung und handhabt die Ordnung.
- (3) Der Borfitenbe tann über Mitglieder bes Gemeinbetags ober über Bubbrer, die bie Sigung

stören oder burch ungeziemendes Berhalten ben Anstand verletzen, nach vorausgegangener fruchtloier Ermahmung eine Ordnungsstrafe bis zu 100 S verhängen (§ 58) und ben Zuhörerraum räumen lassen.

§ 56.

- (1) Zu einem giltigen Beschluß des Gemeindetags ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeindetags erforberlich. Wer sich der Stimmabgabe enthält, lehnt ben Autrag ab. Der Borsthende stimmt zulett ab. Stellt er dadurch Stimmengleichheit her, so wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich bei der neuerlichen Abstimmung wieder Stimmengleichheit, so gilt das als beschlossen, wofür der Borstikende gestimmt hat.
- (2) Abgestimmt wird, wenn im Gesetz für einzelne Fälle nicht ausdrücklich die Abstimmung mit Stimmzetteln vorgeschrieben ist, in offener Abstimmung, sei es durch "Ja" ober "Rein", sei es durch Handerhebung, durch Aufstehen ober durch Sitzenbleiben.
- (3) Auf ausdrucklichen Beschluß bes Gemeindetags kann die Abstimmung auch geheim, b. i. burch Stimmzettel erfolgen. Bei schriftlicher Abstimmung ist ber Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt.
- (4) Bahlen und Besetzungen muffen fteis burch Stimmzettel vorgenommen werden.
- (5) In ber Geschäftsorbnung (§ 51) können nahere Bestimmungen über ben Borgang bei ber Abstimmung getroffen werben.

\$ 57.

- (1) Die Gemeindetagsfigungen find öffentlich.
- (2) Ausnahmsweise kann ber Ausschluß ber Deffentlichkeit auf Antrag des Bürgermeisters oder dreier Mitglieder des Gemeindetags beschlossen werden. Dies hat die Wirkung, daß jedes Mitglied des Gemeindetags über die Besratung und die Abstimmung der einzelnen Mitglieder des Gemeindetags gegenüber dritten Personen zum Stillschweigen verpflichtet ist. Berslezungen dieser Vorschrift werden vom Bürgermeister (Bürgermeisterstellvertreter) mit Ordnungsstrasen bis zu 200 S geahndet (§ 58).
- (3) Der Ausschluß ber Deffentlichkeit darf bei Beratung und Beschlußfaffung über den Boran-

· 明代であるだけ、これでは、これはははなくとのであるというないというないできないできないできないとなるないではないのではないとのではないないできないできないないというないというないというないできない

schlag und ben Rechnungsabschluß ber Gemeinde, ferner über Boranschläge und Rechnungsabschlüsse ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und ber in Berwaltung der Semeinde stehenden selbständigen Fonds nicht erfolgen. Beschlüsse, die unter Außerachtlassung dieser Vorschriften gesaßt werden, sind nichtig.

\$ 58.

- (1) Ueber bie Berufung gegen bie nach ben §§ 52, 55, 57 verhängten Ordnungeftrafen entsicheiben bie im § 165 erwähnten Behörben.
- (2) Das Berfahren richtet fich nach ben Be- ftimmungen bes U.-B.-G.

§ 59.

- (1) Neber bie Beschlüsse bes Gemeindetags ist eine Niederschrift in ein Sigungsbuch aufzunehmen. Die Niederschrift muß die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Mitglieder des Gemeindetags, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können begehren, daß dies ausdrücklich in der Niederschrift vermerkt werde. Die Niederschrift ist vom Borstzenden und zwei Mitgliedern des Gemeindeztags zu sertigen.
- (2) Beschlusse, die unter Ausschluß ber Deffentlichkeit gefaßt wurden (§ 57, Abs. 2), sind gleichfalls im Sigungsbuch sestzuhalten, doch darf über die Beratung und die Abstimmung der einzelnen Mitglieder des Gemeindetags nichts enthalten sein. Hierüber ist, wenn erforderlich, eine gesonberte Niederschrift aufzunehmen, die von der öffentlichen Einsicht ausgenommen ist.
- (3) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, steht das Recht zu, während der Amtestunden in das Sigungsbuch Ginsicht zu nehmen.

§ 60.

(1) Alle Beschlüffe des Gemeindetags, die die Deffentlichkeit berühren, sind vom Bürgermeister öffentlich kundzumachen. Die öffentliche Kundzmachung hat durch 2 Bochen, und zwar in ortszüblicher Weise, jedenfalls aber durch Anschlag an der Gemeindetasel, zu erfolgen. Bestehen in der Gemeinde Fraktionen im Sinne des 7. Hauptstüdes dieses Geses, so sind die Beschlüsse des Gemeindetags auch in diesen anzuschlagen.

- (2) Wer durch ben Beschluß bes Gemeindetags rechts voer zwedwidrig belastet ober zu einem bestimmten Verhalten genötigt wird ober wer dadurch in seinen Rechtsbeziehungen zum Gemeindeverband in irgend einer Beziehung eine Erschwerung ersährt, kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung gegen den Beschluß beim Gemeindeamt schriftlich Einspruch erheben.
- (3) Die zweiwöchige Frist zur Einbringung bes Einspruchs beginnt mit dem auf den Ansichlag folgenden Tag zu laufen. Erfolgt der Ansichlag in den einzelnen Fraktionen nicht am gleichen Tag, so ist die Frist für die Parteien, die in der Fraktion den ordentlichen Wohnsit haben, von dem dem Tag des Anschlags dortselbst nächstolgenden Tag zu berechnen.
- (4) Beschluffe, die nur die Rechte und Pflichten einzelner oder nur den inneren Geschäfts gang des Gemeinbeamts betreffen, bedürfen der öffentlichen Rundmachung nicht.
- (5) Beschluffe, die Rechte und Pflichten einzelner zum Gegenftand haben, find biefen mit Bescheid mitzuteilen.

4. Abichnitt.

Bom Birkungskreis bes Bürgermeisters und bes Gemeinberats.

§ 61.

- (1) Der Burgermeifter ift in allen Angele= genheiten ber Bemeinde bas vollgiehende Organ.
- (2) Er beauffichtigt die dem Gemeinderat und Gemeindetag obliegenden Geschäfte.

§ 62.

- (1) Dem Gemeinderat find vorbehalten:
- a) bie Aufnahme eines öfterreichischen Bunbesburgers in ben heimatverband, sofern ein Anspruch barauf besteht;
- b) die Ausweisung aus dem Gemeindegebiet (§ 20);
- c) die Entscheidung über die Eigenschaft als Gemeindemitglied (§ 15) und als Fraktionist (§ 134);
- d) Antrage an die Bezirkshauptmannschaft wegen Uebertragung des Strafrechts (§ 74, Absat 1);

- e) Aufforderungen und Antrage wegen Verhangung von Ordnungsstrafen nach § 110, Absat 2;
- f) Entscheibungen über Ansprüche auf Armenunterstützungen und Armenversorgung;
- g) Vorbereitung ber bem Gemeindetag vorbebaltenen Gegenstände, sofern hiezu nicht eigene Ausschüsse bestellt find;
- h) Festsetzung ber Tagesordnung, für bie Sitzung bes Gemeinbetags;
- i) Ueberprüfung ber Urtunben, burch bie Berbindlichkeiten ber Gemeinde gegenüber britten Personen begründet werden sollen, unbeschadet bes dem Gemeindetag zustehenden Rechts zur Beschluffassung über den Abschluß bes Rechtsgeschäftes überhaupt;
- k) Bewilligung von Auslagen, die im Borsanschlag ober Nachtragsvoranschlag zwar vorgesehen sind, die aber den Betrag von S 200 überschreiten; in der Geschäftsordenung kann dieser Betrag bis auf S 1000 erhoht werden;
- 1) Bestellung von Aushilfstraften, das find Bersonen, die nur zur vorübergehenden Dienstleiftung in der Gemeinde verwendet werden.
- (2) Durch die Geschäftsordnung tonnen beftimmte naber zu bezeichnende Geschäfte des
 eigenen Wirkungskreises dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlußfassung übertragen werben, sofern diese nicht kraft Gesetzes dem Gemeindetag vorbehalten sind.
- (3) Der Bürgermeister kann in bringenben Fällen, wenn die Einberufung des Gemeinderats nicht zeitgerecht erfolgen kann, allein die Entscheidung treffen, er hat jedoch den Gemeins derat von der getroffenen Verfügung ehestens zu verständigen.
- (4) Die Bürgermeisterstellvertreter und bie Gemeinberate haben ben Bürgermeister zu unterstützen und bie ihnen vom Bürgermeister zugewiesenen Geschäfte nach seiner Anordnung und unter seiner Berantwortlichkeit zu vollziehen.

§ 63.

(1) Der Gemeinberat berat und beschließt in nicht öffentlicher Sigung. Er ift beschluffabig,

- wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und überbies auch der Bürgermeister oder sein Stellvertreter anwesend und sämtliche Mitglieder
 bes Gemeinderates vom Bürgermeister oder
 seinem Stellvertreter schriftlich falls die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt geladen sind. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter führt den Vorsit. Als beschloffen gilt
 das, wofür die Wehrheit der Anwesenden gestimmt hat. Der Borsitzende gibt seine Stimme
 zulett ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die
 Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden gesertigt. Die Bestimmungen des § 54 gelten sinngemäß.
- (2) Wenn der Gemeinderatinfolge Befangenheit ber Mehrzahl seiner Mitglieder beschlußunfäßig ist, geht das ihm sonst zustehende Beschlußfassungsrecht auf den Gemeindetag über.
- (3) Vermeint der Bürgermeister, daß ein Besschluß den Wirkungstreis des Gemeinderates überschreite oder gegen die bestehenden Gesehe verstoße, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzug innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann, durch die Bezirkshauptmannschaft zu erwirken.
- (4) Erachtet ber Burgermeister, bag ein Beschluß bes Gemeinberates ben Interessen ber Gemeinbe zuwiderläuft, so ist er verpflichtet, mit bem Bollzug innezuhalten und ben Gegenstand ber Beschlußfassung in ber nächsten Sigung bes Gemeinbetags zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

€ 64.

Dem Bürgermeifter unterstehen das Gemeindeamt und die Angestellten der Gemeinde. Er übt über diese die Dienststrafgewalt nach Maßgabe ber Bestimmungen dieses Gesetzes aus.

§ 65.

(1) Insoweit es zur leichteren Versehung ber ortspolizeilichen und anderen drilichen Geschäfte ersorderlich ist, kann der Gemeindetag für einzelne Teile der Gemeinde dort wohnende bestells bare Gemeindemitglieder (§§ 29, 30) zur Unterstützung des Bürgermeisters bei Besorgung dieser Geschäfte bestellen. Die Bestellung ersolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters auf die

Dauer seiner Amtsperiode. Dort, wo ein Frattionsvorsteher (§ 133) ift, find bie Geschäfte biesem zu übertragen.

- (2) Bur Besorgung der Geschäfte des Gemeindelassiers und des Steuerkassiers tann der Gemeindetag ein Gemeindemitglied bestimmen. (§§ 90, 91).
- (3) Für bie Annahme und Ablehnung bieser Bestellungen (Abs. 2) gelten bie Vorschriften ber §§ 28, 33, 34.
- (4) Die Bestellten haben sich bei ber Besor= gung ber Geschäfte an die ihnen vom Burger= meister ober vom Fraktionsvorsteher erteilten Beisungen zu halten.

§ 66.

- (1) Der Bürgermeifter vertritt bie Gemeinde nach außen und vermittelt ben Geschäftsverkehr.
- (2) Urfunden, burch die Berbindlichkeiten gegen britte Personen begründet werden sollen, und Urfunden über Rückahlung eines Darslehens, mussen vom Burgermeister, in seiner Berhinderung vom Burgermeisterstellvertreter, und einem Mitglied bes Gemeinderates untersfertigt werden.
- (3) Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Abschluß die Zustimmung des Gemeindetags oder die Genehmigung der Landesregierung ersforderlich ist, so muß die Urkunde überdies von einem Mitglied des Gemeindetags, das dem Gemeinderat nicht angehört, untersertigt werden. In der Urkunde muß der Beschluß des Gemeindetags, gegebenenfalls auch die Genehmigung der Landesregierung erstätlich gemacht werden.
- (4) hinfichtlich ber Fertigung ber Urfunden, bie Geschäfte ber Fraktionen betreffen, enthalt ber § 139 (2) besondere Bestimmungen.

§ 67.

- (1) Der Bürgermeister hat die vom Gemeindetag gesehmäßig gesaßten Beschlüffe zu vollziehen. Falls die Beschlüffe der Genehmigung der Landesregierung bedürfen (§ 164), hat er vorerst diese Genehmigung einzuholen.
- (2) Bermeint ber Burgermeifter, daß ein gefaßter Beichluß den Wirkungskreis des Gemeindetags überschreite ober gegen bestehende Gefete verstoße, so ift er verpflichtet, mit bem Bollzug

bes Beichlusses innezuhalten und die Entscheis bung ber Frage, ob der Beschluß vollzogen wers ben kann, burch die Bezirkshauptmannschaft zu erwirken.

(3) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeindetags den Interessen der Gemeinde zuwiderläuft, so hat er mit dem Bollzug
innezuhalten, und den Gegenstand der Beschlußsassung dem Gemeindetag in seiner nächsten Sitzung
neuerlich zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Beharrt der Gemeindetag auf seinem Beschluß und gelangt der Bürgermeister nicht zu
einer anderen Ueberzeugung, so hat er die Entscheidung der Landesregierung einzuholen, ob der
Beschluß vollzogen werden kann.

§ 68.

- (1) Der Bürgermeister führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und des Gemeindeguts, die Aufsicht über die Benützung des Gemeindeguts, die Verwaltung der Gemeindeanstalten und selbständigen Fonds. Sosern für die Gemeindeanstalten und selbständigen Fonds eigene Verwalztungsausschüsse bestehen, beaufsichtigt er diese. Er sührt die Oberleitung über alle erwerbswirtschaftzlichen Unternehmungen der Gemeinde und versfügt in allen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreis des Gemeinderates oder Gemeindetags gehören. Er besorgt und leitet das Armenswesen nach Maßgabe der bestehenden Einzrichtungen.
- (2) Der Bürgermeister bewilligt die Bornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue Ersfüllung der darüber bestehenden Borschriften.

§ 69.

- (1) Eine ber wesentlichsten Aufgaben bes Burmeisters ift die Handhabung der Ortspolizei, sofern sie nicht besonderen staatlichen Organen zugewiesen ift.
- (2) Der Burgermeifter hat fich hiebei an bie beftebenden Gefete und Verordnungen zu halten.
- (3) Er ift verpflichtet, die zur handhabung ber Ortspolizei erforderlichen Magregeln und Berfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel zu forgen (§ 47).

(4) Dem Bund steht die Besugnis zu, mit der Führung der Angelegenheiten der örtlichen Sischerheitspolizei die örtlich zuständigen Bundesspolizeibehörden oder ein anderes Bundesorgan zu betrauen oder die Führung dieser Angelegensheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Beisung an den Landeshauptmann abzustellen. Zu diesem Zwede können auch Beaustragte des Bundes in die Gemeinde entsendet werden. Hievon ist in jedem einzelnen Fall der Landeshauptmann zu verstänzbigen (Art. 40, Abs. 2 der Bersassung 1934).

§ 70.

- (1) Bei Elementarereignissen ist der Bürgermeister in Fällen außerordentlicher Gesahr unbeschadet der ihm nach anderen Gesehen zustehenden Besugnisse berechtigt, die gesamten
 tauglichen Einwohner zur Durchsührung von Abwehrmaßnahmen auszubieten und ersorderlichenfalls auch die unumgänglich notwendigen Eingrisse in das Privateigentum vorzunehmen.
 Dem Besiher gebührt hiefür eine Entschädigung, die nach den allgemeinen sur die Enteignung geltenden Borschriften zu bemessen ist.
- (2) In allen Fällen, in denen zum Schute bes öffentlichen Wohles ortspolizeiliche Bortehrungen in der Gemeinde nicht ausreichen oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Bürgermeister unverzüglich die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

\$ 71.

- (1) Der Bürgermeifter besorgt bie Geschäfte bes übertragenen Wirfungefreises ber Gemeinbe.
- (2) Er hat diese Geschäfte in ber burch das Geset ober bie Behorde vorgeschriebenen Beise zu vollziehen.

\$ 72.

- (1) Der Bürgermeifter kann in Handhabung ber Orispolizei zur Sicherung einer Leiftung, Dulsbung ober Unterlaffung einstweilige Verfügungen treffen, wenn Gefahr besteht, daß eine unaufschiebsbare Magnahme sonst vereitelt werden könnte.
- (2) Ueber bie Bollftredung enthalt ber § 76 nabere Bestimmungen.

§ 73.

Der Gemeinde steht die Untersuchung und Bestrafung aller Uebertretungen zu, beren Ahnbung ihr ausdrücklich zugewiesen ift. Das der Gemeinde zustehende Strafrecht wird im übertragenen Wirkungstreis durch den Bürgermeister ausgeübt.

§ 74.

- (1) Die Bezirkshauptmannschaften können auf Antrag bes Gemeinberates von ber Landes= regierung ermächtigt und beauftragt werben, bas ber Gemeinbe nach landesgesexlichen Borschriften zustehenbe Strafrecht in einzelnen bestimmten Fällen ober allgemein für bestimmte Gegenstände an sich zu ziehen.
- (2) Zeigen sich in einer Gemeinde bei handhabung des Strafrechts durch die Gemeinde Mißstände größeren Umfangs, so hat die Bezirkshauptmannschaft der Gemeinde das Strafrecht allgemein oder für bestimmte Gegenstände zu entziehen.
- (3) Solche Berfügungen können nur mit Birtsamkeit für eine bestimmte Zeit, langstens aber für die Amtsdauer des Gemeindetags gestroffen werben. Sie find im Amtsblatt kundzusmachen.

§ 75.

- (1) Der Bürgermeister (Bürgermeisterstellverstreter) ist dem Gemeindetag gegenüber für die genaue Einhaltung der die Vermögensgebarung der Gemeinde betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes sowie für die gehörige Vollziehung der Amtshandlungen, die den eigenen Wirkungstreis der Gemeinde betreffen, verantwortlich und der Gemeinde gegenüber haftbar.
- (2) Wenn es sich um Geschäfte handelt, bie bem Gemeinderat zur Beratung und Beschlußsfassung vorbehalten find, so find auch deffen Mitglieder für die ihm vorbehaltenen Geschäfte bes eigenen Wirkungstreises in gleicher Weise verantwortlich und haftbar.
- (3) Die Burgermeifterstellvertreter, die Gemeinderäte (Stadtrate) und die nach § 65 bestellten Personen sind für die gehörige Bollziehung der ihnen vom Burgermeister übertragenen Geschäfte verantwortlich und haftbar.

- (4) Der Bürgermeister ist für die Amtshandslung des vom Bund oder Land übertragenen Wirtungstreises der Bezirkshauptmannschaft gegenüber verantwortlich und außerdem für Amtsshandlungen des ihm vom Land übertragenen Wirtungstreises auch haftbar. Ueber solche Ersatansprüche des Landes gegen den Bürgermeister entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall die Landesregierung, und zwar sowohl über den Bestand des Anspruchs als auch über seine Höhe.
- (5) Ueber alle Ersahansprüche ber Gemeinde gegenüber bem Burgermeister, ben Mitgliedern bes Gemeinderates und ben nach § 65 bestellten Personen entscheibet ber Gemeindetag, im Bezrufungsfall die Landesregierung und zwar mit Ausschluß bes Rechtswegs.
- (6) Wenn jedoch eine wirksame Wahrung ber Interessen ber Gemeinde gegenüber dem Bürger= meister, Bürgermeisterstellvertreter, den Mitglie= bern des Gemeinderates und den nach § 65 bestellten Personen durch den Gemeindetag nicht zu gewärtigen ist, kann die Landesregierung das sonst in erster Instanz dem Gemeindetag zusteshende Entscheidungsrecht an sich ziehen und über Ersatansprüche bereits in erster Instanz erkennen.
- (7) Die Haftung bes Bürgermeisters, Bürger=
 meisterstellvertreters, ber Mitglieber bes Gemeinde=
 rates und ber nach § 65 bestellten Personen
 erstreckt sich nur auf vorsähliche und grobfahr=
 lässige Berlezung ber Amispflicht.

§ 76.

- (1) Abgesehen von ben Gemeindeabgaben, die nach den Bestimmungen des Gemeindeabgaben: gesehres eingebracht werden, sind sonstige Gelb= leistungen für Gemeindezwede vom Bürgermeister durch seine Organe einzuheben und im Berweisgerungsfall durch Fahrnisexekution, wie sie für rückländige Gemeindeabgaben besteht, einzutreiben.
- (2) Andere Leiftungen läßt ber Bürgermeifter auf Koften ber Verpflichteten burch einen Dritten vollziehen und treibt die Koften wie andere Gelbleiftungen ein. Bei Gefahr im Verzug kann ber Verpflichtete unmittelbar zur Leiftung angehalten werden.

(3) Die Verpflichtung ju einer Dulbung ober Unterlaffung ober ju einer Leiftung, Die megen ibrer eigentumlichen Beschaffenheit burch einen Dritten nicht bewerkstelligt werden kann, wird baburch vollftrectt, bag ber Berpflichtete burch Gelbftrafe ober burch Saft gur Erfüllung feiner Verpflichtung angehalten wird. Die Vollstreckung bat mit ber Androbung bes für ben Rall bes Ruwiberbandelns ober ber Saumfal zur Anwendung tommenden Rachteils zu beginnen. Das angebrobte Awangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlofem Berlauf ber für bie Bornahme ber Leiftung festgesetten Wrift fofort zu vollzieben. Gleichzeitig ift für ben Rall ber Wieberholung ober bes weiteren Bergugs ein icarferes Zwangsmittel anzubroben. Gin angebrobtes Awangsmittel ift nicht mehr zu vollziehen, sobalb ber Berpflichtung entiproden ift. Die Amangemittel burfen in jebem einzelnen Fall ben Betrag von 100 S, an Saft bie Dauer einer Bode nicht überfteigen. Die Belbitrafen fliegen in bie Bemeinbetaffe. Bei ber Bollgiebung ber Saft finden die Boridriften ber \$\$ 360-362 und 365 G. D. finngemäß Anwendung. Wird die Baft burd bie Gerichte vollzogen, fo find bie bamit verbundenen Roften burch die Berichte nach ben für die Ginbringung ber Roften bes Bollzuges gerichtlicher Strafen beftebenben Boridriften vom Berpflichteten einautreiben.

4. Hauptstück.

Bom Gemeinbehaushalt, Gemeinbegut, Gemeinbevermögen.

\$ 77.

- (1) Alle ber Gemeinbe gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, die mittels bar ober unmittelbar Verwaltungszwecken dienen, bilben das Gemeindevermögen; soweit diese Sachen und Rechte aber dem Gemeingebrauch aller Beswohner ber Gemeinde, eines Teiles dieser Beswohner ober ber Bewohner einzelner Teile der Gemeinde gewidmet find, bilden sie das Gemeindes gut.
- (2) Die Erträgnisse bes Gemeinbevermögens sließen in die Gemeindetasse, die Erträgnisse bes Gemeinbeguts tommen ben Nutungsberechtigten nach Maßgabe ber Bestimmungen bieses Besiebes zu.

§ 78.

- (1) Das Gemeindevermögen, das Gemeindegut und das Bermögen der felbständigen Fonds ift ungeschmälert zu erhalten. Ein besonderes Augenmerk hat die Gemeinde auf die Erhaltung und nachhaltige Pflegeihrer Baldungen zu richten. Sie hat die forstpolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen und befolgen zu machen.
- (2) Als Schmälerung bes Gemeinbevermögens ober Gemeinbeguts ift es anzusehen, wenn die ber Gemeinde gehörigen Walbungen berart behandelt werben, daß beren nachhaltiger und gleichmäßiger Ertrag gefährdet ift.
- (3) In allen Gemeinben, die eigene Balbungen besithen, ift ein Balbwirtschaftsplan zu erstellen. Davon barf nur bann Umgang genommen wersben, wenn Schlägerungen nur für ben Haussund Gutsbedarf ber Nuhungsberechtigten erfolsgen und eine Ueberschlägerung nicht zu befürchten ift.

§ 79.

Die Berteilung des Gemeindevermögens und Gemeindeguts oder eines Teiles davon unter die Gemeindemitglieder ist in der Regel unzulässig. Ausnahmen bewilligt die Landesregierung, wenn besonders triftige Gründe vorliegen. Insoweit es sich beim Gemeindegut um agrargemeinschaftliche Grundstücke handelt, ist die Teilung im Flurzverfassungslandesgesetz geregelt.

§ 80.

- (1) Das gesamte ertragsfähige Bermögen ber Gemeinde ift berart zu verwalten, baß unter Bahrung ber erforderlichen Sicherheit daraus ber größtmögliche Nupen erzielt wird. Zurudsgezahlte Kapitalien sind wieder sicher und nupsbringend anzulegen.
- (2) Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung ber Erfordernisse bes nächsten Berwaltungsjahrs zu verwenden. Sofern sie hiezu nicht benötigt werden, sind ste fruchtbringend anzulegen und zum Gemeindevermögen zu schlagen.
- (3) Die Berteilung der Jahresüberschüffe unter die Gemeindemitglieder darf nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Umftänden und nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämtliche Gemeindeersordernisse ohne Gemeindeabgaben bestritten werden und daß diese vorausstchtlich auch

in hintunft ohne Abgaben bestritten werden tonnen. Gine solche Berteilung bewilligt auf Antrag bes Gemeindetags die Landesregierung.

Inventar.

§ 81.

- (1) Neber bas gesamte Bermögen ber Gemeinde ift ein Inventar zu errichten, bas stets in Neberssicht zu erhalten ift.
- (2) In das Inventar sind aufzunehmen das bewegliche und unbewegliche Bermögen, Rechte, sowie Schulden und Laften:
- a) ber Ortsgemeinde als folder,
- b) ber Fraktionen,
- c) ber unter Berwaltung ber Gemeinbe (Frattion) stehenden, öffentlichen Zweden bienen= ben selbständigen Fonds, Anstalten, Unter= nehmungen und bergleichen.
- (3) Im Inventar sind die Liegenschaften und Rechte der Gemeinde genau zu beschreiben, die Kapitalien der Gemeinde sind mit allen ihren Werkmalen einzutragen. Borräte und Gerätschaften sind nach ihrer Bestimmung und nach Gegenständen geordnet in das Juvennar einzustellen; Rechte, die der Gemeinde an fremden Liegenschaften zustehen, sind genau zu beschreiben und beren Eintragung im Grundbuch zu veranlassen.

§ 82.

- (1) Die Aufnahme, Richtigstellung und Ergänzung des Inventars obliegt dem Bürgermeister, der es nach einem von der Landesregierung festzusiehenden Muster anzusertigen, im laufenden zu erhalten, und nach Ueberprüsung durch den Ueberprüsungsausschuß (§ 112) alljährlich dem Gemeindetag anlählich der Rechnungslegung vorzulegen hat (§ 103).
- (2) Der Gemeindetag hat das Inventar nach Prüfung und allfälliger Richtigstellung entspreschend ben Borschriften des § 66, Abs. 3, zu fertigen. Auf dem Inventar ist der Tag der Uebersprüfung durch den Gemeindetag ersichtlich zu machen.
- (3) Das vom Gemeinbetag überprüfte Inventar ift wie sonstige Urfunden und Bertsachen ber Gemeinde unter sicherem Berschluß zu verwahren.
- (4) Jedermann, ber ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, fann in bas Inventar Ginsicht nehmen.

- (5) Das Inventar muß gleichzeitig mit ber Jahresrechnung jährlich durch mindeftens 2 Bo= den beim Gemeinbeamt zur öffentlichen Einsicht ausliegen. Bei der darauf folgenden Rechnungsprüfung (§ 103) durch den Gemeindetag sind Erinnerungen gegen die Richtigkeit des Invenstars in Betracht zu ziehen.
- (6) Aenderungen im Bestip- oder Lastenstand ber Gemeinde sind im Inventar ersichtlich zu machen. Das Inventar ist unter Berückstigung dieser Veränderungen jährlich anläßlich der Rechenungslegung, überdies aber vor jeder Neubesstellung der Gemeindeorgane vom Gemeindestag zu prüsen und ersorderlichenfalls neu zu verssassen. Es bildet die Grundlage der Amtsübergabe und ist vom neuen Bürgermeister zum Zeischen der Uebernahme zu untersertigen.
- (7) Eine Abschrift bes Inventars samt allfälligen Ergänzungen oder Berichtigungen ist auf Berlangen ber Landeshauptmannschaft vorzulegen. Außerdem ist jährlich ber Bermögensstand ber Gemeinde mit dem Stande vom 31. Dezember im Rechnungsabschluß auszuweisen.

Boranfchlag.

§ 83.

- (1) Der Gemeinde=(Fraktions=) Boranschlag bilbet ben haushaltsplan für das jeweilige Ber= waltungsjahr, welches mit dem 1. Jänner be= ginnt und mit dem 31. Dezember endet.
- (2) Der Bürgermeister hat spätestens 6 Bochen vor Ablauf bes Berwaltungsjahrs bem Gemeindetag den Entwurf eines Boranschlags vorzulegen; in ihn sind sämtliche im Lauf des kommenben Berwaltungsjahrs zu erwartenden Einnahmen
 und Ausgaben der Gemeinde einschließlich der Einnahmen und Ausgaben von Anstalten und
 Betrieben aufzunehmen.
- (3) Die Berpflichtung zur Erstellung von Boransschlägen (Wirtschaftsplänen) besteht auch hinsichtslich der erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde. Diese Wirtschaftspläne bilben einen wesentlichen Bestandteil des Gemeindevorsanschlags.
- (4) Bei Aufstellung des Boranschlags hat fic der Burgermeifter (Fraktionsvorfteber) ber von der Landesregierung festgesetten Muster

- zu bedienen und sowohl die Ginnahmen als auch bie Ausgaben in Rubriten zusammenzustellen.
- (5) Abgesonderte Boranschläge (Teilvoranschläge) sind für Fraktionen im Sinne des 7. Hauptstückes dieses Gesetes und für selbständigen Fonds der Gemeinde aufzustellen. Die Borlage der Fraktionsvorauschläge durch den Fraktionsvorsteher an die Fraktionsverssammlung und die Berabschiedung durch sie der derart zeitgerecht zu erfolgen, daß der Bürgermeister an der Einhaltung der Frist zur Borlage an den Gemeindetag nicht behindert ist.
- (6) Ergibt sich aus ben Teilvoranschlägen ein Abgang, für ben in den Einkünften der Fraktionen und selbständigen Fonds die Bedeckung nicht gestunden werden kann, so ist der Abgang in das Ersordernis des Gemeindevoranschlags aufzunehmen, wenn die Gemeinde zur Abgangsdeckung rechtlich verpflichtet ist. Ueberschüsse in den Teilsvoranschlägen sind in den Gemeindevoranschlag als Einnahme aufzunehmen, wenn die Gesamtsgemeinde darauf Anspruch hat.

§ 84.

- (1) Im Gemeindevoranschlag find die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben getrennt von ben außerorbentlichen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.
- (2) Die Beranschlagung hat getrennt nach Personal= und Sachauswand mit Bruttobeträgen zu erfolgen.
- (3) Die Anfane bes Boranichlages find, foweit Unterlagen biefur vorhanden find, unmittel= bar zu errechnen. Im übrigen find die Ginnahmen unter Berudfichtigung ber in ben letten zwei Jahren und im laufenden Bermaltungsfahr zu Tage getretenen Entwicklung und allfälligen Ber= anberungen in ber Besetgebung ober in ben Berwaltungseinrichtungen einzuschätzen. Gine Ber= anschlagung steuerlicher Ginnahmen mit einem boberen als dem dem bisherigen tatfächlichen Erfolg des laufenden Berwaltungsjahrs entsprechenden Jahresbetrag ift bei unverandertem Stand ber Abaabenvoricriften nur dann zulässig, wenn be= fondere Umftande einen hoheren Steuerertrag gefichert erscheinen laffen. Bei Aenberungen in ben Abgabenvorschriften barf über bie fich baraus

rechnungsmäßig ergebende Mehreinnahme nicht | hinausgegangen werden.

- (4) Die Ausgaben dürsen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahresersordernis veranschlagt werden. Die von der Gemeinde auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu leistenden Zahlungen muffen ungefürzt veranschlagt werden.
- (5) Erlöse aus Schuldaufnahmen und Uebersichuffe oder Abgange aus ben vergangenen Berwaltungsjahren sind nicht zu veranschlagen. Bei Beschlußfassung über die Aufnahme eines Darslehens ist jedoch gleichzeitig im Voranschlag für den Dienst des Darlehens entsprechend vorzusjorgen.
- (6) Zeigt fich im Boranschlag ein Abgang, so hat ber Burgermeister die Art ber Bededung in Antrag zu bringen.

§ 85

- (1) Der Gemeindetag ftellt ben Boranichlag feft. Er tann hiebei die Anfage bes Entwurfs bes Burgermeifters andern.
- (2) Gine Erhöhung der Ginnahmenschätzung ift nur mit Zustimmung des Burgermeisters zusläffig. Die Ginschätzung von Ginnahmen, die vom Gemeindetag bei der Festsezung des Boransschlags neu beschloffen werden, bedarf der Zustimmung des Burgermeisters.
- (3) Der Gemeinbetag hat ben Boranschlag längstens 3 Wochen vor Beginn bes neuen Berwaltungsjahrs zu verabschieben und ber Landesregierung bis Ende Dezember vorzulegen (§ 160).
- (4) In ben Fallen, in benen zur Ausschreibung ber Abgaben bie Genehmigung ber Lanbesregierung erforderlich ift, ift ber Boranschlag vom Gemeinbetag so zeitgerecht zu erledigen, daß auch biese rechtzeitig erwirft werden kann.
- (5) Ergibt ber Boranschlag einen Gebarungs= abgang, so hat ber Gemeindetag über die Be= bedung bes Abgangs Beschluß zu faffen.
- (6) Zwed's Beftreitung bes unbebedten Teils bes Erforderniffes ift nach ben Beftimmungen bes Gemeindeabgabengesets vorzugehen.

§ 86.

Der Beschluß bes Gemeindetags über die Genehmigung des Boranschlags und der beschloffenen Gemeindeabgaben ift nach den Bestimmungen des § 60 fundgumachen. Während ber zweiwöchigen Rundmachungsfrift ift ber Boranfolag in ber Bemeinbekanglei zur öffentlichen Ginficht aufzulegen.

\$ 87.

Wenn nicht für einzelne Fraktionen besondere Boranschläge aufgestellt werden, so hat als Regel zu gelten, daß für das ganze Gebiet der Gemeinde dieselben Gemeindeabgaben auch mit demeselben Ausmaß ausgeschrieben werden.

§ 88.

- (1) Wenn die Beschluffassung des Gemeindetags über den Voranschlag nicht vor Beginn des Verwaltungsjahrs oder die Beschluffassung über einen Nachtragsvoranschlag nicht binnen 14 Tagen nach Vorlage an den Gemeindetag erfolgt ist, hat der Bürgermeister den Entwurf des Voranschlags oder des Nachtrags zum Voranschlag umgehend der Landesregierung vorzuslegen. In diesem Falle hat die Landesregierung den Voranschlag oder den Nachtragsvoranschlag durch Beschluß festzustellen und die erforderlichen Verfügungen an Stelle des Gemeindetags zu treffen.
- (2) Ist bei Beginn des Verwaltungsjahrs der Voranschlag noch nicht festgestellt, so ist der Bürgermeister bis zur Feststellung des Voransschlags berechtigt:
- a) alle Ausgaben zu leiften, die bei sparsam=
 ster Wirtschaftsführung erforderlich find, um
 die Gemeindeverwaltung in geordnetem
 Gang zu erhalten, insbesondere die recht=
 lichen Verpflichtungen der Gemeinde sowie die ihr obliegenden Aufgaben zu er=
 füllen,
- b) jene Abgaben, beren Erhebung einer jährlichen Beschlußfaffung durch ben Gemeindetag bedarf, gegen nachträgliche Verrechnung auf die endgültig festzustellenden Abgabensähe im Ausmaß des Borjahrs nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindeabgabengesehes weiter einzuheben.

Gebarung.

\$ 89.

(1) Die Grundlage der Führung des Gemeins behaushalts bildet der Boranichlag und allen-

falls der Nachtragsvoranschlag, an die sich ber Bürgermeister, der Gemeinberat und der Gemeinbetag zu halten haben.

- (2) Die Genehmigung bes Gemeindetags bezieht fich auf jeden im Gemeindevoranschlag unter einer eigenen Boft (Ansah) ausgewiesenen Beztrag. Die Ausgabenansahe heißen Kredite.
- (3) Eine Verpflichtung, die genehmigten Rrezdite unbedingt zu verausgaben, besteht nicht. Bielsmehr dürfen die vom Gemeindetag genehmigten Kredite nur nach dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch genommen werden. Auch dürfen die Kredite nur ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung und zwar nur bis zum Ablauf des Verwaltungsjahrs, zugeführt werden. Alle Gebarungen, durch die dieser Grundsat vereitelt oder umgangen wird, sind unzulässig.
- (4) Die Gemeindeeinnahmen find ohne Rudficht auf die Sohe der Beträge, mit denen fie veranschlagt find, im vollen durch die bestehenden Gesetze oder sonstigen Borschriften begrunbeten Umfang einzuheben.
- (5) Zahlungen sind in der Regel noch in jenem Verwaltungsjahr anzuweisen, in dem die Zahlungsverpslichtung entstanden ist. Die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fälligen Ausgaben, ebenso das Unterlassen der Anweisung fälliger Ausgaben sowie jede andere zum Zweck der Vorwegnahme oder Verschiebung der Kreditbelastung vorgenommene Gebarung, wie insbesondere die Abhebung von Kreditresten vor ihrer endgültigen Verwendung zwecks Hinterlegung, ist unstatthaft.
- (6) Ergibt fich im Lauf des Verwaltungsjahrs die Notwendigkeit eines neuen Aufwands,
 der im Voranschlag nicht vorgesehen ist, so
 ist vor Vornahme einer die Gemeinde zur Zahlung verpflichtenden Handlung die Genehmigung
 des Gemeindetags im Wege einer Nachtragsvorlage zum Voranschlag unter gleichzeitiger
 Stellung eines Bedeckungsantrags einzuholen
 (Neue Kredite).
- (7) Zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Lauf des Berwaltungsjahrs, daß die Gebarung mit einem erheblichen Fehlbetrag abschließen wird, so hat der Bürgermeister dem Gemeindetag den Entwurf eines Nachtragsvoranschlags vorzulegen und die zur Aufrechterhaltung

- bes Gleichgewichts ber Gebarung erforberlichen Unträge ju ftellen.
- (8) Auf biesen Nachtragsvoranschlag finden bie Bestimmungen, die für ben Boranschlag geleten, sinngemäß Anwendung.
- (9) Kommen im Lauf des Verwaltungsjahrs Auslagen vor, die in der einschlägigen Rubrik des Voranschlags die Bedeckung überhaupt nicht oder nicht vollständig finden, aber unaufschiebbar sind, so hat der Bürgermeister hierüber unter gleichzeitiger Stellung eines Bedeckungsantrags einen Beschluß des Gemeindetags, und wenn die Ersordernispost im Voranschlag um mehr als 15 v. H. überschritten wird die Genehmigung der Landesregierung einzuholen (Kreditüberschreistung).
- (10) Der Bürgermeister ist ohne Zustimmung bes Gemeindetags nicht berechtigt, den bei einem Boranschlagsansatz vorgesehenen Kredit ganz oder teilweise für Zwede eines anderen Boranschlagsansatzes zu verwenden (Kreditübertragunsen).
- (11) In Fällen äußerster Dringlichkeit, in benen die vorläufige Einholung der Beschlußfassung des Gemeindetags und allenfalls der Beswilligung der Landesregierung ohne großen Schaden für die Gemeinde und ohne Gefahr nicht möglich ift, darf der Bürgermeister die notswendige Auslage bestreiten. Er muß jedoch unsverzüglich dies nachträglich dem Gemeindetag und, wenn eine Bewilligung der Landesregierung ersforderlich war, auch dieser zwecks nachträglicher Genehmigung zur Kenntnis bringen.
- (12) Die Bestimmung des Absahes 11 hat stungemäß auch auf die nach § 62 (1) Punkt k dem Gemeinderat vorbehaltenen Bewilligungen zu gelten.
- (13) Aufträge, die mit einer Bauführung ber Gemeinde oder mit einer Beteiligung daran zussammenhängen, durfen erft vergeben und verstragliche Verpssichtungen darüber erft eingeganzen werden, wenn der Beschluß des Gemeindestags über die Aufbringung des Gelbbedarfs von der Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt und das Geld selbft sichergestellt ift.
- (14) Die Verwendung eines Darlebens zu einem anderen, als dem aufsichtsbehördlich ge=

nehmigten Zwed macht die betreffenden Organe gegenüber der Gemeinde ersatpflichtig. (§§ 75 und 111).

§ 90.

- (1) Alle Ausgaben für Gemeindezwede find zunächst aus ben in die Gemeindetaffe fliegenden Ginnahmen zu bestreiten.
- (2) Besteht zur Bedeckung dieser Ausgaben ein besonders gewidmetes Bermögen, so sind vorerst die Einkunfte dieses Bermögens hiezu zu verwens den. Diese dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§ 91.

Wenn zwei ober mehrere Ortsgemeinden mit Borbehalt ihres Eigentums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkunste des gesonderten Bermögens nach dem bei der Bereinigung getroffenen Uebereinkommen, in dessen Ermanglung nach der von der Landesregierung gestroffenen Regelung (§ 9) zu verwenden.

§ 92.

Auslagen, die der Gemeinde in Erfüllung des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises erslausen, sind von der Gemeinde zu tragen, sosern nicht nach den Bestimmungen der §§ 83, Abs. 5, und 91 eine Ausnahme vorgesehen ist.

§ 93.

- (1) Zum Betrieb von erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen oder zur Beteiligung an folchen bedarf die Gemeinde in jedem Fall der Bewilligung der Landesregierung. Es sollen hiebei tunzlichst solche Rechtsformen gewählt werden, nach benen die Haftung der Gemeinde von vornherein beschräntt ist.
- (2) Die Landesregierung kann die Bemilligung und den Betrieb von der Erfüllung bestimmter Bedingungen mit der Wirkung abhängig machen, daß bei Nichterfüllung dieser Bedingungen die Mitglieder des Gemeindetags der Gemeinde gegenüber haftbar sind. § 111 findet Anwendung.
- (3) Die Buchführung folder Unternehmungen muß nach taufmannifden Grundfagen erfolgen.

§ 94.

(1) Der Gemeindetag ift berechtigt, für Die Benützung von Gemeindeanstalten besondere

- Satungen zu erlaffen, nach denen fich bas Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Benügern richtet.
- (2) Eine Verpflichtung dazu besteht hinsichtlich ber Gemeindemafferleitungen.
- (3) Die Satungen sind presublich fundzus machen und solange bindend, als sie nicht vom Gemeindetag ausbrudlich abgeandert oder aufsgeboben werden.
- (4) Die Buchführung solcher Unftalten tann nach tameraliftischen ober taufmannischen Grundsfähen erfolgen.

§ 95.

- (1) Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde, ihre Unternehmungen und Anftalten find, sofern nicht besondere Berhältniffe eine Ausnahme rechtfertigen, im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.
- (2) hiebei find handel und Gewerbe bes Lans bes tunlichft zu berudfichtigen und nach Möglichs teit heimische Arbeitstrafte zu beschäftigen.
- (3) Der Bezug ausländischer Industrieerzeugnisse, ob mittelbar oder unmittelbar, bedarf stets der Bewilligung der Landesregierung, wenn der Auftrag den Betrag von 2000 S übersteigt.
- (4) Beräußerungen und Verpachtungen haben in der Regel im Wege der Versteigerung, sei es der öffentlichen mundlichen, sei es durch Annahme schriftlicher Angebote zu erfolgen.

\$ 96.

- (1) In jeder Gemeinde (Fraktion) ift vom Gemeindetag (Fraktionsversammlung) zur Bessorgung der Rassengeschäfte und Rechnungsstührung ein Kassier zu bestellen (§ 65).
- (2) Zum Gemeinbekaffier (Steuerkaffier, Fraktionskaffier, §§ 64, 65, Abs. 2, und 133) dur=
 fen solche Personen nicht bestellt werden, die
 mit dem Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) oder
 deffen Stellvertreter verheiratet, in auf= oder
 absteigender Linie oder in der Seitenlinie dis
 einschließlich zum 3. Grade verwandt oder ver=
 schwägert sind oder zu ihnen im Adoptivverhält=
 nis stehen. In besonders berücksichtigungswürdi=
 gen Fällen kann die Landesregierung eine Aus=
 nahme bewilligen. Bom Amt des Gemeinde-(Fraktions-Steuer-)kassiers sind solche Personen aus=

geschlossen, die als Zahlmeister einer Raiffeisentaffe bestellt sind. Durch die spätere Bestellung
als Zahlmeister geht der Gemeinde=(Fraktions=,
Steuer=)kaffier dieses Amtes verlustig. Die Ber=
einigung der Stelle des Bürgermeisters (Fraktionsvorstehers) oder des Bürgermeisterstellver=
treters mit der des Gemeinde=(Fraktions=, Steuer=)
kassiers ist in jedem Falle unzulässig.

(3) Der Gemeinbefassier (Fraktionskassier) barf Bahlungen aus ber Gemeindekasse (Fraktionskasse) nur auf schriftliche, eigenbandig gefertigte Answeisung bes Bürgermeisters (Fraktionsvorstehers) leiften. Bahlungen, die an den Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) selbst zu leiften sind, mussen von seinem Stellvertreter angewiesen werden.

\$ 97.

Der Gemeindes (Steuers, Fraktionss) kassier hat für das rechtzeitige Einfließen der Einsnahmen zu sorgen. Er hat die Rücktände dem Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) bekanntzugesben, der die sofortige zwangsweise Eintreibung zu veranlassen hat. Für jeden durch vorsätzliche oder grobsahrlässige Außerachtlassung dieser Verspsichtung der Gemeinde (Fraktion) erwachsensden Nachteil sind diese Personen der Gemeinde oder Fraktion gegenüber ersappslichtig. Ueber die Ersappslicht entscheidet in erster Instanz der Gemeindetag. (§ 75, Abs. 5.)

Gemeindeverwaltungsabgaben.

§ 98.

Die Gemeinden find berechtigt, auf Grund der Beftimmungen des § 78 des A.=B.=G. nach den besonderen landesgesetlichen Borschriften Gemeindeverwaltungsabgaben einzuheben.

Verrechnung.

§ 99.

Die Verrechnung ber Gemeinbegebarung befteht in einer zeitfolgemäßigen und in einer fach= geordneten Verrechnung.

Gemeindetagebuch.

§ 100.

(1) Fur die zeitfolgemäßige Berrechnung ber Ginnahmen und Ausgaben der Gemeinde (Frat-

tion) hat der Gemeindekassier (Fraktionskassier) ein Tagebuch zu sühren, in dem als erste Post jedes Verwaltungsjahrs der schließliche Kassarest des vorausgegangenen Verwaltungsjahrs und so dann alle Einnahmen und Ausgaben in der zeitlichen Reihenfolge ihres Vorkommens unmittelbar nach ihrem Bollzuge, jedenfalls aber noch am Tage des Vollzuges einzutragen sind. Zede Einnahme und Ausgabe nunß gehörig belegt sein. Zur Führung des Tagebuches sind die von der Landesregierung ausgelegten Drucksorten zu verzwenden. Das Tagebuch ist mit 31. Dezember des Berwaltungsjahrs abzuschließen.

(2) Beftehen in ber Gemeinde besondere Bermögenszweige, für die besondere Boranschläge aufgestellt werden, so sind auch hiefür eigene Tagebücher zu führen.

Steuertagebuch.

\$ 101.

Für die Verrechnung der für Bund und Land einzuhebenden Steuern und der mit diesen Steuern gleichzeitig einzuhebenden Gemeindezuschläge ift ein Steuertagebuch zu führen. In dieses sind die Steuern und Zuschläge postenweise, nach Gatztungen zergliedert, einzutragen. Auf Grund des Steuertagebuches erfolgt eine kurze Aufstellung über die Verteilung der eingehobenen Steuern und Umlagen zwischen Bund, Land und Gemeinde. Die aus dieser Verteilung stammenden und auf die Gemeinde entfallenden Abgaben sind in das Gemeindetagebuch (§ 100) zu übertragen, während die Abgaben des Bundes oder des Landes an die zuständigen Stellen zu leiten sind.

Sauptbuch (Ginzelnachweifung).

§ 102.

- I. (1) Die sachgeordnete Verrechnung hat in den Haupibuchern (Einzelnachweisungen) zu ersfolgen, die nach Einnahmen und Ausgaben gestrennt alljährlich vor Beginn des Verwaltungssiahres neu anzulegen sind.
- (2) Die Berbuchung in die Hauptbucher hat auf Grund ber Gintragungen im Tagebuch laus fend zu erfolgen.
- (3) Die Gemeinden haben eine Gebuhrerech= nung zu fuhren. Die Landesregierung tann Be-

meinden unter 2000 Ginwohnern über ihr Anfuchen die Führung der Gebührsrechnung erlaffen.

- (4) Gemeinden, die die Gebührsrechnung nicht zu führen verpflichtet find, haben bloß die Abstattungen zu verbuchen. Dem Hauptbuch der übrigen Gemeinden muß zu entnehmen sein:
 - a) ber Rudftand aus fruberen Jahren,
 - b) die Borichreibung fur das laufende Jahr,
 - c) die Abstattung und
 - d) der schließliche Rudftand (bieser ergibt fich fich aus dem Bergleich zwischen dem Rud= ftand aus früheren Jahren und der Bor= schreibung für das laufende Jahr mit der Abstattung).
- (5) Die Hauptbücher sind nach Berbuchung aller in den Tagebüchern eines Berwaltungsjahres verrechneten Gebarungen abzuschließen. In Gemeinden, die eine Gebührsrechnung zu führen haben, hat dieser Abschluß erst dann zu erfolgen, wenn auch alle bis zum Ablauf des Berwaltungsjahres ausgesertigten Zahlungsanweisungen im Hauptbuche in Borschreibung genommen sind.
 - II. (1) Die fachgeordnete Berrechnung umfaßt:
 - a) die voranschlagsmäßige (wirksame) Gebarung, das find alle Einnahmen und Ausgaben, die für Rechnung eines Ansahes des Borsanschlags zu verrechnen find,
 - b) die Unlebensgebarung und
 - c) die durchlaufende (unwirtfame) Bebarung.
- (2) Die Verrechnung der voranschlagsmäßigen Gebarung hat sich dem jeweiligen Aufbau des Voranschlags anzupassen. Die Sinnahmen und Ausgaben sind brutto, das ist ohne Vorwegab=rechnung von Ausgaben ober Ginnahmen, zu ver-rechnen.
- (3) Die Ausgaben sind zu Lasten jenes Anslates des Boranschlags anzuweisen und zu verrechsnen, bem sie ihrer Natur nach zugehören. Aussgaben für einen und benselben Zweck dürfen nur unter einem und demselben Ansate des Boranschlags verrechnet werden, soferne dieser nichts anderes vorsteht.
- (4) Die Einnahmen sind bei jenem Ansatz des Boranschlags zu verrechnen, dem sie nach ihrer Natur oder nach dem Rechtstitel, dem sie entspringen, zugehören.

- (5) Für die Zugehörigkeit einer voranschlagsmäßigen Gebarung zur Rechnung eines Verwal=
 tungsjahrs ist für Gemeinden, die bloß eine Abstattungsrechnung führen, der Tag der tatsächlichen Zahlung, für Gemeinden, die eine Ge=
 bührsrechnung sühren, der Ausstellungstag der Anweisung oder, falls die Zahlung zwecks zeit=
 gerechten Vollzugs im Nachjahr vor dessen Be=
 ginn angewiesen werden muß, der Fälligkeitstag
 maßgebend.
- (6) In der Gruppe "Anlehensgebarung" find in Einnahme lediglich die Bruttoerlöse neu aufgenommener Darlehen sowie die Darlehenskonsvertierungen, in Ausgabe ausschließlich Darlehenskonvertierungen (in gleicher Höhe wie die bezügslichen Einnahmen) zu buchen. Hingegen sind der Auswand für den Zinsens und Tilgungsdienst der Darlehen sowie die Spesen in der voranschlagsmäßigen ordentlichen Gebarung in Ausschlassmäßigen ordentlichen Gebarung in Ausschlassmäßigen.
- (7) Innerhalb ber Gruppe ber burchlaufenben Gebarung find Einnahmen und Ausgaben, die nicht endgiltig solche ber Gemeinde find (3. B. Gebarung mit fremden Gelbern, Depositen), so- wie Uebergangsposten zu verrechnen.
- (8) In Gemeinden mit bloger Abstattungsrechnung sind anläßlich des Abschlusses der Rusbriten der durchlaufenden Gebarung jene Posten oder Teilbeträge von Posten, die bis zum
 Ablauf des Verwaltungsjahrs nicht rückverrechnet sind, in einem Vormert einzutragen, der zur Evidenthaltung dieser Posten und ihrer Rückverrechnung zu dienen hat.

Rechnungslegung.

§ 103.

- (1) Nach Abschluß eines jeden Berwaltungs=
 jahrs ift über die gesamten Gebarungen der Gemeinde einschließlich der Gebarungen der Anftalten und Betriebe ein Rechnungsabschluß zu verfassen und binnen drei Monaten nach Beendigung
 des Berwaltungsjahrs dem Gemeindetag zur Prüfung und Erledigung zu übermitteln. Bis längstens Ende Mai ist er der Landesregierung vorzulegen.
- (2) Scheibet ber Burgermeifter (Fraktionsvorfteber) im Berlaufe bes Berwaltungsjahrs aus bem Amt, so hat er fur bie Zeit bis zu seinem

Ausscheiben sofort nach erfolgter Amtsübergabe Rechnung zu legen und biese samt ben Belegen bem neuen Burgermeister (Fraktionsvorsteher) zur Prüfung und Erledigung durch ben Gemeindetag zu übergeben.

§ 104.

- (1) Im Rechnungsabschluß ber Gemeinde find getrennt nach Ginnahmen und Ausgaben barzustellen:
- 1. die voranichlagsmäßige (wirksame) Gebarung und zwar
 - a) die ordentliche Bebarung,
- b) die außerordentliche Gebarung und
- c) die Summe ber poranichlagemäßigen Be-
- 2. die Unlebensgebarung,
- 3. die burchlaufende Gebarung und
- 4. die Summe ber Besamtgebarung.
- (2) Als Grundlage für die Rechnungslegung über die voranschlagsmäßige Gebarung hat der Boranschlag samt allfälligen Nachträgen zu dienen. Der Rechnungsabschluß hat sich daher innerhalb dieser Gebarung der Gliederung des Boranschlags genau anzuschließen.
- (3) Der Rechnungsabschluß ist an hand der hauptbucher unter Berwendung der von der Landesregierung vorgeschriebenen Drucksorte zu verfassen. Zu diesem Zwecke sind die im hauptsbuch bei den einzelnen Rubriken und in den einzelnen Spalten (§ 102, I., Abs. 4) ausscheinen den Abschlußsummen in den Rechnungsabschluß einzuseten.
- (4) Die Gesantsumme der Abstattungen muß bei Berücksichtigung des anfänglichen Kassabes standes mit der Endsumme des Tagebuchs überzeinstimmen. Aus dem Vergleich zwischen den abzgestatteten Einnahmen und den abgestatteten Ausgaben ergibt sich bei Berücksichtigung des ansfänglichen Kassabestandes der Kassarest oder das Guthaben des Rechnungslegers.
- (5) Innerhalb der Gruppe der voranschlagsmäßigen Gebarung sind im Rechnungsabschluß rubrikenweise auch die Ansätze des Boranschlags und die Abweichungen der Gebarungsersolge von den Boranschlagssätzen auszuweisen. Für diese Bergleichung sind in Gemeinden mit bloßer Abstattungsrechnung die Abstattungsziffern, in Ge-

- meinden mit Gebührsrechnung die Borschreisbungsergebnisse für das laufende Jahr heranzuziehen. Die Abweichungen der Gebarungsergebnisse vom Boranschlag, welche sich bei den Einnahmen als Mehrs oder Mindereinnahmen, bei den Ausgaben als Kreditüberschreitungen oder Ersparungen darstellen, sind im Rechnungsabschlusse oder in einer Beilage dazu zu des gründen. Bei Kreditüberschreitungen sind außersdem die Gemeindetagsbeschlüsse, mit welchem ste genehmigt wurden, gegebenenfalls die Bewillisgungsdaten der Landesregierung anzusühren.
- (6) In Gemeinden, die lediglich eine Abstattungsrechnung führen und bei denen sich daher die Rückstände nicht schon aus dem Hauptbuche rechnungsmäßig ergeben, sind die mit Jahresende fälligen, aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangenen Einnahmen sowie die mit Jahresende fälligen, aber nicht beglichenen Ausgaben an Hand der Steuerlisten, Borschreibungsverzeichnisse, Steuerabrechnungen, offenen Fakturen und anderer Behelfe zu ermitteln und in einer eigenen Spalte des Rechnungsabschlusses nach ben einzelnen Aubriken gegliedert auszuweisen.
- (7) Der Rechnungsabidluß ift vom Burgermeifter eigenhandig ju unterfertigen.
- (8) Die Berpflichtung zur Rechnungslegung besteht auch für erwerbswirtschaftliche Unternehmungen ber Gemeinbe. Die Rechnungsabschlüsse (Bilanzen) dieser Unternehmungen bilben einen wesentlichen Bestandteil bes Rechnungsabschlusses ber Gemeinbe.
- (9) In ähnlicher Weise wie für die Gesamtsgemeinde die Gemeinderechnung, sind für die Fraktionen und sür besondere Bermögenszweige (selbsständigen Fonds) Teilrechnungen und zwar in ziffernmäßiger Uebereinstimmung mit ihren Tagesbüchern zu legen.

§ 105.

(1) Die vom Ueberprüfungsausschuß (§§ 112, 113) erledigten Rechnungen der Gemeinde, ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, der Fraktionen und selbständigen Fonds müssen zwei Wochen vor der Ueberprüfung durch den Gemeindestag in der Gemeindekanzlei während der Amtistunden zur Einsicht öffentlich ausliegen. Die Zeit, in der die Einsicht gestattet ist und der Tag der

Ueberprufung burch ben Gemeindetag muffen burch öffentlichen Anschlag tundgemacht werben.

(2) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse hat, steht es frei, gegen die aufgelegten Rechnungen seine Ginwendungen schriftlich einzubringen.

§ 106.

- (1) Die Sigung gur Ueberprufung ber Rech: nungen (§ 103) muß öffentlich fein.
- (2) hiebei hat der Gemeindetag die vorgebrach: ten Ginmendungen in Ermagung ju gieben.
- (3) Bei ber Beratung und Beidlußfaffung über bie Rechnungslegung bat ber Burgermeifter als Rechnungsleger ben Borfit an feinen Stellwertreter abzugeben. Die Beidlußfaffung hat in seiner Abwesenheit zu erfolgen.

\$ 107.

- (1) Die gefaßten Beschlüsse find, wenn erforsberlich, mit ihrer Begründung in das Situngssbuch aufzunehmen. Nach Maßgabe der Beschlüsse ist dem Rechnungsleger durch den Bürgermeisterstellvertreter eine Erledigung auszusertigen.
- (2) Burben die Rechnungen nicht in allen Bunkten als richtig besunden, so find in ber Erstedigung die Poften ju bezeichnen, die bemangelt wurden und die Gründe für die Bemangelung anzugeben.
- (3) Der Gemeindetag hat für die Einbringung der Erläuterungen bem Rechnungsleger einen Ter= min zu bestimmen, sodann die eingelangten Er= läuterungen genau zu überprüfen und allenfalls die Posten, die dem Rechnungsleger zum Ersat aufgetragen werden, ausdrücklich zu bezeichnen.
- (4) Ergibt sich aus ben Rechnungen kein Ansstand ober sind sämtliche Anstände bereinigt, so ist dem Rechnungsleger die Entlastung zu ersteilen.
- (5) Die Ersappslicht bes Bürgermeisters richtet sich nach § 75.

§ 108.

Die Beschlüsse bes Gemeindetags über die Genehmigung der Rechnung find nach der Vorsschrift des § 60, die genehmigte Jahresbilanz der erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde nur auszugsweise kundzumachen.

Ueberwachung ber Gebarung burch ben Gemeindetag.

I. Ueberprüfung ber laufenden Gebarung.

§ 109.

- (1) Der Gemeindetag überwacht die Gebarung der Gemeinde (Fraktionen) und ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen. Er hat hiezu für die Amtsdauer des Gemeinderates einen Neberwachungsausschuß zu bestellen, der verspslichtet ist, von Zeit zu Zeit, mindestens aber in jedem dritten Monat einmal die Gemeindestasse (Steuerkasse, Fraktionskasse) und die Kassen der erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen zu überprüfen und darauf zu achten, daß die Anssähe des genehmigten Voranschlags in den einzzelnen Ersordernisposten eingehalten werden.
- (2) Die Mitglieber bes Uebermachungsausschuffes muffen bem Gemeinbetag angehören. Die Bestimmungen ber §§ 28, Abs. 2, 33 und 34 gelten sinngemäß. Vertrauenspersonen, die nicht Gemeinbetagsmitglieder sind, können als Sache verständige in den Ueberwachungsausschuß beerufen werden.
- (3) Die Mitglieber bes Uebermachungsausichuffes find verpflichtet, über bas Ergebnis ber Ueberprüfung bem Gemeinbetag binnen Monaisfrift Bericht zu erstatten.
- (4) Für jeden aus vorsätzlicher oder grobsfahrlässiger Außerachtlassung der Berpflichtung (Abs. 1) der Gemeinde (Fraktion) erwachsenden Nachteil sind die Mitglieder des Gemeindetags der Gemeinde (Fraktion) gegenüber verantwortslich und haftbar. Ueber die Ersappflicht entscheidet die Landesregierung.

§ 110.

(1) Wer aus seiner Tätigkeit als Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter, Mitglied bes Gesmeinberates, Gemeinbe-(Fraktions-)Kassier ober Steuerkassier ber Abrechnungspflicht ober einer anderen auf die Bermögensgebarung sich besziehenden Berbindlichkeit nicht rechtzeitig ober nicht in gehöriger Weise nachgekommen ist, muß vom Gemeindetag sofort schriftlich aufgefordert werden, dieser Berpflichtung zu entsprechen. Zu diesem Zweck ist ihm eine angemessene Frist zu gewähren.

(2) Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb der gestellten Frist nicht oder nicht vollständig nach, so kann der Gemeinderat, wenn es sich um den Bürgermeister handelt, der Gemeindetag die Verhängung einer Ordnungsstrase und allensalls die Amtsentsetung, ersorderlichen Falles auch die Entsendung eines Amtsorgans bei der Landesregierung beantragen. Die dadurch entstehenden Kosten belasten den Schuldtragenden. Die Landesregierung kann eine Ordnungsstrase bis zu 100 S, bei sortgesetzer Weigerung bis zu 300 S verhängen, und die Amtsentsetzung verssügen.

§ 111.

- (1) Wenn der Gemeindetag es unterläßt, einer ihm nach den Bestimmungen dieses Hauptstüdes obliegenden Verpflichtung nachzukommen, so sind seine Mitglieder der Gemeinde (Fraktion) gegenzüber für allen vorsählich oder grobsahrlässig verzursachten Schaden verantwortlich. Es kann ihnen insbesondere auch der Ersah der Reisekosten des Amtsorgans der Landesregierung zur Gänze oder zum Teil auferlegt werden.
- (2) Ueber die Frage, ob eine solche Ersats pflicht besteht, und in welchem Ausmaß die Mitglieder des Gemeindetags der Gemeinde gegenüber ersatpflichtig find, entscheidet die Lans desregierung endgultig.

II. Ueberprüfung bes Rechnungsabschlusses. § 112.

- (1) Zur Prüfung der Semeinderechnung, der Rechnungen der Fraktionen, der Bilanzen der erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und der Rechnungen der selbständigen Fonds sowie des Inventars (§ 82) ist vom Gemeindetag für die Amisedauer des Gemeinderates ein eigener Ausschuß (Neberprüfungsausschuß) zu bestellen, deffen Mitzglieder dem Gemeindetag angehören müssen. Für die Berpstichtung seiner Mitglieder zur Annahme und Ablehnung dieser Wahl gelten die Bestimmungen der §§ 28, 33 und 34. Bertrauenspersonen, die nicht Gemeindetagsmitglieder sind, können als Sachverständige in den Neberprüfungsausschuß berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ueberprüfungsausschuffes dürfen nicht dem Ueberwachungsausschuß (§ 109) angehören.

§ 113.

- (1) Der Ueberprufungsausichuf hat bie Gin= nahmen Boft für Boft mit Bubilfenahme bes Inventars, ber früheren Jahresrechnung und bes Boranichlags ju prufen und barauf ju feben, ob der Raffarest und die Ginnahmerudstände richtig übertragen murben, ob bie notigen Schritte gur Ginbringlichmadung ber Ginnahmerudftanbe ein= geleitet murben, ob barin bem Gemeindekaffier (Steuertaffier, Frattionstaffier), bem Burgermeifter, Burgermeifterftellvertreter ober einem Gemeinderat eine Berfaumnis zur Laft falle. Da= bei ift ju beachten, bag bie Befugnis ju Rach= laffen von Ginnahmeforderungen nur bem Be= meindetag gufteht. Der Ueberprüfungsausichuß hat auch darauf zu feben, ob alle Ginnahmen. insbesondere bie Gemeindeabgaben, für bie Ge= meinde richtig und vollftanbig in Empfang geftellt wurden.
- (2) Die Ausgaben sind mit dem Inventar und mit dem Boranschlag zu vergleichen. Es ist zu überprüsen, ob in jeder Rubrit der Ansat des Boranschlags eingehalten und wenn er überschritten wurde, ob die dafür vorgesehene Sesnehmigung (§ 89) eingeholt und eingehalten wurde.
- (3) Jebe vom Gemeindetag und, wenn die Genehmigung der Landesregierung ersorderlich war, von dieser nicht genehmigte Ueberschreitung hat der Bürgermeister zu rechtsertigen. Wird die Rechtsertigung nicht als hinreichend anerkannt, so hat der Ueberprüfungsausschuß dem Gemeindetag entsprechende Anträge zu unterbreiten. Das gleiche wie für Ueberschreitungen gilt auch für Ausgaben, die, obgleich im Voranschlag vorgesehen, doch nicht als notwendig erkannt wurden.
- (4) Der Ueberprüfungsausschuß hat sich zu überzeugen, ob die in Ausgabe verrechneten Berträge tatsächlich zu den angegebenen Zweden verwendet wurden, ob die Zwede wirklich Gemeindeangelegenheiten betreffen, ob die Ausgaben die ganze Ortsgemeinde oder nur eine Fraktion betreffen, ob sie daher in die Gemeinderechnung oder eine Fraktionsrechnung gehören, ob die Ausgabenrückstände richtig übertragen wurden, ob die Belege, insbesonders die Quittungen, richtig, echt und in Ordnung sind.
- (5) Dem Rechnungeleger ift Gelegenheit gur Gegenäußerung gu geben.

5. Hauptstück.

Bon ben Augungen bes Gemeindeguts.

§ 114.

- (1) Für das Recht und das Maß der Teil= nahme an den Ruyungen des Gemeindeguts ift vor allem die bisherige Uebung maßgebend.
- (2) Die Uebung wird im Streitfall durch Urtunden, rechtsträftige Entscheidungen der zuständigen Stellen oder durch den Nachweis der unbeanstandeten Ausübung der Nugung während eines der Art der Nugung entsprechenden Zeitraumes bei Nugungen, die ihrer Natur nach aber jährlich auszuüben sind, durch die unbeanstandete Ausübung in den letzten 10 Jahren dargetan.
- (3) Ueber Ansprüche auf Nungungen des Gemeindeguts beschließt der Gemeindetag. Bei agrargemeinschaftlichen Grundstüden im Sinne des Flurversaffungslandesgesehes entscheiden im Streitfalle die Agrarbehörden.

§ 115.

(1) Sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, darf tein Rutungsberechtigter aus dem Gemeindegut einen größeren Ruten ziehen, als zur Deckung seines Hausund Sutsbedarfs notwendig ift. Bei der Beurteilung des Haus und Gutsbedarfs ist insoweit teine Ruchticht darauf zu nehmen, ob der Berrechtigte diesen Bedarf ganz oder zum Teil aus seinen eigenen oder ihm zur ausschließlichen Nutung zugewiesenen Waldungen decken könnte, als nicht in der Gemeinde in dieser Hinsicht eine gegenteilige Uebung besteht.

(2) Auf Nutungen zu gewerblichen Zweden befteht, von Titeln bes Privatrechts abgeseben, überhaupt kein Anspruch.

§ 116.

(1) Wenn in den Jahren 1910—1914 für das Recht der Teilnahme an bestimmten Nugunsgen des Gemeindeguts ein Entgelt zu entrichten war, so darf es auch weiter eingehoben werden. Falls aber mit der Einhebung dieses Entgelts seit dem Jahre 1914 ausgesett worden ist, ist

- bie Wiebereinführung nur mit Genehmigung ber Lanbesregierung julaffig.
- (2) Das Ausmaß bes Entgelts hat der Gemeindetag nach sachlichen Merkmalen festzuseten.
- (3) Die Summe des Entgelts, das für solche Ruhungen in der Gemeinde eingehoben werden soll, darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der in den Jahren 1910—1914 im Jahresdurchschnitt eingehoben wurde. Für die Berechnung dieses zulässigen Höchstausmaßes ist 1 Krone gleich 2 Schilling zu setzen.
- (4) Das hochstausmaß bes Entgelts im eins zelnen Fall bildet, sofern sich nicht nach porstehenden Bestimmungen eine weitere Ginschränstung ergibt, ber Wert ber Nugung.

§ 117.

Für bie Regelung ber rechtlichen und wirts |chaftlichen Berhaltniffe bes Gemeinbeguts, infomeit biefes aus agrargemeinschaftlichen Grundsftuden im Sinne bes Flurverfaffungslandesgesetze besteht, find bie Bestimmungen bes Flurverfaffungslandesgesetze maggebenb.

§ 118.

Die Erträgnisse ber Nutung aus dem Gemeinsbegut, die nach Dedung aller rechtmäßigen Anspruche übrig bleiben, fließen in die Gemeindekasse.

§ 119.

- (1) Die Gemeinbe kann von den Parteien, die die Rutungen des Gemeindeguts tatsachlich beziehen, den Ersat der darauf ruhenden offentlichen Abgaben und Betriebskoften verlangen, sofern diese nicht in dem auf Grund des § 116 eingehobenen Entgelt ihre Dedung finden.
- (2) Sie kann auch von allen Nutungsberechtigten, ohne Rudficht barauf, ob sie die Nutung tatsächlich beziehen ober nicht, den Ersatz der zur Erlangung und Erhöhung der Ertragsfähigskeit erforderlichen Auswendungen sordern. Dieser Leistung kann sich der Nutungsberechtigte nicht entziehen; auch ein Verzicht auf das Recht ist unzulässig.
- (3) Fließen die Nutzungen auch in die Gemeindekasse, so hat die Gemeinde einen entsprechenden Teil der Kosten und Auswendungen selbst zu tragen.

§ 120.

- (1) Rugungsrechte haften an ber Liegenschaft und können im allgemeinen nur mit biefer rechts-gultig übertragen werben.
- (2) Für die ausnahmsweise Uebertragung von Nutungsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstüden sind die Bestimmungen des Flurversassungslandesgesess maßgebend.

§ 121.

- (1) Die Gemeinden sind ohne Rudsicht auf ben Bestand von Nutungsrechten im Sinn dies ses Gesets auf Grund eines ordnungsmäßig gefaßten rechtsträftigen Gemeindetagsbeschlusses unbeschadet der einschlägigen anderweitigen Vorsichriften berechtigt:
 - a) Steinbruche ober ober unter Tag (auf bem Bund nicht vorbehaltene Mineralien), Sandgruben, Torfftiche, Straßen, Be- und Entwässerungsanlagen u. dgl. auf Gemeindegrundftuden anzulegen ober beren Unlage zu gestatten;
 - b) mit Bewilligung ber Lanbesregierung das Nugungsrecht an solchen Grundstüden aufszuheben, wenn die Umwandlung des Grundsfüdes in eine volkswirtschaftlich höhere Kulsturgattung erfolgt ober das Grundstüd für Bauzwede verwendet wird.
- (2) Den Nutungsberechtigten gebührt eine Entschädigung nur insoweit, als badurch die Deckung des Haus= und Suisbedarss verminsoert wird oder durch den Wegsall der Nutung eine empfindliche Erschwerung des Wirtschafts= betriebes eintritt. In beiden Fällen ist die Entsichädigung durch Zuweisung anderer Rechte zu leisten. Nur wenn dies nicht möglich ist, hat eine Entschädigung in Geld Plat zu greifen.
- (3) Ueber die Frage, ob eine Entschädigung zu leisten ift sowie über die Art und das Auß=
 maß der Entschädigung entscheidet die Bezirks=
 hauptmannschaft, im Berufungsfall die Landesres
 gierung. Die Bezirkshauptmannschaft hat vor ihrer
 Entscheidung die zuständige landwirtschaftliche
 Berufsgenoffenschaft, die Landesregierung aber den
 Landestulturrat anzuhören.

§ 122.

Die Bestimmungen bieses haupistudes gelten | Landesregierung ober bem in gleicher Beise fur die Teilnahme an ben (§ 123, Abs. 2) entschieden.

Nutungen bes Fraktionsguts. Sie finden aber keine Anwendung auf Gemeinschaftsguter privatrechtlicher Körperschaften ober auf privatrechtliche Nutungsrechte überhaupt.

6. Hauptstück.

Bon ber Bereinigung ber Gemeinben gur gemeinschaftlichen Beschäftsführung.

§ 123.

- (1) Zwei ober mehrere Gemeinden konnen fich zur Erfüllung einzelner Aufgaben, die nicht hobeitlicher Natur find, zur gemeinsamen Gesichäftsführung vereinigen.
- (2) Die über den Gegenstand sowie die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechts-wirksamkeit, soweit es sich um Angelegenheiten der Landesvollziehung handelt, der Genehmigung durch die Landesregierung, soweit es sich um Angelegenheiten der Bundesvollziehung handelt, der Genehmigung durch den Landeshauptmann.
- (3) Sie ift in einer Satung nieberzulegen. Diefe hat zu enthalten:
 - a) Die Mitglieder;
 - b) bie Aufgaben und ben Umfang;
 - c) ben Ramen und Git;
 - d) ben Schluffel, nach bem die Gemeinden für die Zwede ber Gemeinschaft aufzukommen haben;
 - e) das Verfahren bei Auflösung der Gemeinschaft sowie die Möglickeit und Bedingung des Ausscheidens einer Gemeinde;
 - f) die Verwendung bes Bermogens im Fall ber Auflosung.
- (4) Jede Menderung der Sapung bedarf der Genehmigung der im Abf. 2 vorgesehenen Stelle.

§ 124.

Streitigkeiten zwischen ben vereinigten Gemeinden, insbesondere über die Berpflichtung zu Leistungen mahrend des Bestandes und nach Auflösung des Berbandes, werden von der Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall von der Landesregierung oder dem Landeshauptmann (§ 123, Abs. 2) entschieden.

§ 125.

Dritten Personen gegenüber haften die gur gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Gemeinden für die von ihnen eingegangenen Bersbindlichkeiten gur ungeteilten hand.

\$ 126.

- (1) Gemeinschaften, die zur Zeit des Inkraftstretens dieses Gesehes zwischen mehreren Gemeinden zur Erfüllung einzelner Aufgaben, die nicht hoheitlicher Natur sind, bereits bestehen, haben binnen einer von der Landesregierung sallweise zu bestimmenden Frist sich den vorstehenden Bestimmungen anzupassen. Können sich die Gemeinden über die Art und Weise der Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten nicht einigen, so kann die Landesregierung entsprechende Bestimmungen tressen.
- (2) Die auf das Gemeindevermögen und die erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen sich beziehenden Borschriften dieses Gesetzes finden auch auf das gemeinschaftliche Vermögen und die gemeinschaftlichen Unternehmungen mehrerer verzeinigter Gemeinden Anwendung.

7. Hauptstück.

Bon den Fraktionen in der Gemeinde.

§ 127.

- (1) Fraktionen find raumlich bestimmte Teile ber Gemeinde, die abgesondertes Bermögen bestigen und selbst verwalten oder überhaupt ohne Ruckstat auf den Bestand eines Bermögens Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die nicht hoheitlicher Natur sind, abgesondert aus eigenen Mitteln besorgen.
- (2) Fraktionen find juriftische Bersonen, boch find sie in ihrer Handlungsfähigkeit nach Maß=gabe ber Bestimmungen bieses Hauptstudes besichrantt.
- (3) Im Zweifel, ob für Teile einer Gemeinde biese Boraussehungen zutreffen, entscheibet bie Landesregierung nach Anhörung bes Gemeindetags.
- (4) Durch die nachfolgenden Bestimmungen werden die Rechte und Pflichten der Fraktionisten

gegenüber ber Gesamtgemeinde nicht berührt. (§ 134).

§ 128.

- (1) In Berüdsichtigung besonderer Berhältnisse ober einer besonderen Entwicklung kann die Landeszregierung auf Antrag der in einem räumlich bestimmten Teil der Gemeinde wohnhaften eigenzberechtigten Gemeindemitglieder nach Anhörung des zuständigen Gemeindetags Teile des Gemeindegebiets als Fraktionen im Sinne des Gespes erklären und ihnen einen bestimmten Wirkungskreis (§ 127, Abs. 1) zuweisen.
- (2) Bereits bestehenden Fraktionen tann die Landesregierung in gleicher Weise nach Anhörung bes Gemeindetags ben bisherigen Wirkungstreis im Rahmen dieses Hauptstudes erweitern.

§ 129.

- (1) Die Landesregierung kann auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der betreffenden Fraktionsversammlungen, die der Beskätigung des Gemeindetags bedürfen (§ 45), zwei oder mehrere Fraktionen zusammenlegen oder aber auf den vom Gemeindetag beskätigten Antrag einer Fraktionsversammlung den Fraktionsversband ausseheben.
- (2) Die Zusammenlegung von Fraktionen und die Aufhebung des Fraktionsverbandes bedarf einer Verordnung der Landesregierung, wenn auch nur eine Fraktion unbewegliches Vermögen bestht.

§ 130.

Wenn eine Fraktion den ihr obliegenden Aufgaben nicht nachkommt oder fie burch langere Zeit vernachläffigt, so kann die Landesregierung:

- a) unter gleichzeitiger Abberufung des Frattionsvorstehers und seines Stellvertreters für
 die Fraktion auf bestimmte Zeit, längstens
 aber auf die Dauer eines Jahres einen
 Fraktionsverwalter bestellen, dem die Besugnisse des Fraktionsvorstehers und der Fraktionsversammlung zustehen oder
- b) die Beichluffaffung fallweise bem Gemeindes tag übertragen ober
- c) unter Beachtung ber Bestimmungen bes § 129, Abj. 2, ben Fraktionsverband aufheben.

§ 131.

Streitigkeiten über die Grenzen einer Fraktion entscheibet die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall die Landesregierung.

§ 132.

- (1) Den Wirkungstreis der Fraktion bilden Angelegenheiten des eigenen Wirkungstreises der Gemeinde, die das Interesse der Fraktion zunächst berühren, mit ihren Mitteln besorgt werzden können und entweder übungsgemäß von ihr tatsächlich besorgt oder ihr zugewiesen (§ 128) wurden, sofern ste nicht nach § 127 (1) davon ausgeschlossen sind.
- (2) In den Wirkungstreis der Fraktion ge= boren insbesondere:
- a) die Berwaltung des Fraktionsvermögens und Fraktionsguts;
- b) die Wahrung des den Fraktionisten gemeins samen Borteils (§ 134).
- (3) Vom Wirtungstreis ber Fraktion bleiben in jedem Fall Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde und Angelegens heiten des eigenen Wirkungskreises, die in besons deren Gesehen der Sesamtgemeinde zugewiesen sind, ausgenommen.

§ 133.

Die Organe ber Fraktion find:

- 1. bie Fraktionsversammlung;
- 2. ber Fraktionsvorfteber und fein Stellvertreter;
- 3. ber Frattionstaffier (§ 96).

§ 134.

- (1) Die Fraktionsversammlung ift die Berssammlung aller in der Fraktion wohnhaften eigensberechtigten Gemeindemitglieder, die in der Fraktion Haußs oder Grundbestth haben oder von einem in der Fraktion selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entsrichten. (Fraktionisten.)
- (2) Im Streitfall entscheidet über die Eigensichaft als Fraktionist in erster Instanz der Gemeinderat.
- (3) Die Fraktionsversammlung ist beschluß= fähig, wenn gur festgesetzten Stunde der Fraktionsvorsteher ober fein Stellvertreter und min=

- destens ein Drittel der Fraktionisten anwesend sind. Die Bestimmungen der §§ 54, Abs. 1, 55, Abs. 3, und 57 gelten sinngemäß.
- (4) Nach Ablauf einer halben Stunde nach bem für den Beginn der Fraktionsversammlung festgesetzen Zeitpunkt ift diese beschlußfähig, wenn auch nur der Fraktionsvorsteher oder sein Stellsvertreter und fünf weitere Fraktionisten answeiend sind.
- (5) Wenn im hinblid auf die Bestimmungen des § 54 wegen Besangenheit der Mehrzahl der erschienenen Fraktionisten die Beschlußfähigkeit nicht hergestellt werden kann, geht das der Fraktionsversammlung zustehende Beschlußfassungsrecht auf den Gemeindetag über.

§ 135.

Die Fraktionsversammlung wird durch den Fraktionsvorsteher oder seinen Stellvertreter einsberufen. Das gleiche Recht steht auch dem Bursgermeister zu. Die Einberufung ersolgt in ortsäßlicher Weise, jedenfalls aber durch Anschlag an der in der Fraktion befindlichen Gemeindetasel. Auf Berlangen der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft, des Bürgermeisters oder eines Fünstels der Fraktionisten muß der Fraktionsvorsteher innerhalb acht Tagen die Fraktionsversammlung einberufen.

§ 136.

- (1) Die Fraktionsversammlung ift in allen Fraktionsangelegenheiten bas beschließende, ber Fraktionsvorsteher bas vollziehende Organ. Er hat die Beschlusse ber Fraktionsversammlung auszuführen.
- (2) Der Fraktionsvorsteher wird von der Fraktionisten mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt. Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht zustande, so haben sich die Bähslenden auf die zwei Personen zu beschränken, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Bahl auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entschei-

haupt (§ 150, Abs. 1) unter die Bezüge der Staats= bediensteten des Landes in gleichartiger Bermen= dung nicht herabgesett werden.

(3) Solange die Gemeinde von dem ihr nach Abs. 1 zustehenden Recht keinen Gebrauch macht, gilt die von der Landesregierung im Berordnungsweg zu erlassende Dienstordnung als bindende Norm.

§ 144.

- (1) Die Gemeinde hat auf Berlangen ber Lansbestregierung für alle Dienststellen (§ 142, Abs. 1) einen Dienstpostenplan aufzustellen, der der Genehmigung der Landesregierung bedarf und von dem die Gemeinde ohne Zustimmung der Landesregierung nicht abgehen darf.
- (2) Der Dienftpoftenplan bildet einen wesent= lichen Beftandteil des Borauschlags.

§ 145.

Jebe zur Besetzung kommende Stelle (§ 142, Abs. 1) ift im Amtsblatt "Bote für Tirol" und allenfalls auch durch Berlautbarung in der Presse unter näherer Bezeichnung der Stelle und unter Ansgabe der Aufnahmss und Anstellungsbedingungen sowie der Dienstbezüge auszuschreiben.

§ 146.

- (1) Bei Unftellung im Gemeinbebienft wirb geforbert:
 - 1. bie ofterreichische Bunbesburgericaft;
 - 2. ein Alter von minbeftens 18 Jahren;
 - 3. ber Nachweis ber zur Erfüllung ber Dienftesobliegenheiten notwendigen törperlichen und geiftigen Eignung, sowie ber für besondere Dienstzweige geforderten besonderen fachlichen Befähigung;
 - 4. ein guter Leumunb.
- (2) Bon ber Aufnahme in ben Gemeindebienft find alle Personen ausgeschlossen, die:
 - a) wegen eines Verbrechens überhaupt ober wegen eines Bergehens ober einer Uebertretung aus Gewinnsucht ober gegen bie öffentliche Sittlichkeit verurteilt ober aus einem öffentlichen Dienst auf Grund eines Dienststraferkenntnisses entlassen worden sind;

- b) von ber Berwaltungsbehörde wegen staats= feindlicher Betätigung bestraft worden sind, bis zum Ablauf von funf Jahren nach Rechts= traft bes Erkenntnisses.
- (3) Außerdem find von der Aufnahme in den Gemeindedienft nach § 142 die Personen außegeschlossen, die das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§ 147.

- (1) Zeber Bewerber ift vorerst als Anwärter auf den betreffenden Dienstposten aufzunehmen. Anwärter können mährend der ersten sechs Monate ihrer Dienstleistung jederzeit entlassen und sodann nach den Bestimmungen des § 20 des Angestelltengesets vom 11. Mai 1921, B.-G.-Bi. 292, gekündigt werden.
- (2) Die untündbare Anstellung erfolgt unsbeschadet der Bestimmung des § 148 nach klagloser Bollstredung der für Angestellte dieser Art in der Dienstordnung vorgeschriebenen Dienstzeit und nach Erfüllung der dort vorgeschenen Bedingungen. Enthält die Dienstordnung keine solchen Bestimmungen, so sinden die Borschriften sur Staatsbedienstete der Länder Anwendung.
- (3) Bar ein Bewerber um eine Gemeindebeamtenftelle bereits in einer anderen Gemeinde als Gemeindebeamter untundbar in Berwendung, so tann er sogleich untundbar aufgenommen werden.

§ 148.

- (1) Die unfündbare Anstellung als Leiter eines Gemeindeamts (Gemeindesetretärs) ist jedenfalls von der mit Erfolg abgelegten Gemeindebeamtensprüfung abhängig und an ein Mindestalter von 21 Jahren gebunden. Bewerber, die die praktische politische Prüfung erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Gemeindebeamtenprüfung befreit.
- (2) Die Zulaffung zu biefer Prüfung erfolgt nach minbeftens einjähriger, vollständig zufriedens ftellender Dienftleiftung in diefem Dienst oder im Dienst bei einer öffentlichen Behörde, der biefem Dienstzweig gleichkommt.
- (3) Bewerber, die eine unfundbare Anftellung als Gemeindesefretar anftreben und die vorgeichriebene Prufung bereits in einem anderen Bunbestand oder eine gleichwertige Prufung mit Er-

folg abgelegt haben, konnen durch bie Landes: regierung von ber Prufung befreit werben.

- (4) Gesuche um Zulaffung zu ber Gemeindes beamtenprüfung find mit ben erforderlichen Zeugsniffen insbesondere mit dem Nachweis über eine mindestens einjährige, völlig zufriedenstellende Dienstleiftung (Abs. 2) bei der Landeshauptsmannschaft einzubringen.
- (5) Die näheren Bestimmungen über bie Gemeindebeamtenprüfung werden von der Landesregierung im Berordnungsweg erlaffen.

§ 149.

- (1) Die Aufnahme als Anwärter auf ein unkundsbares Dienstverhältnis, sowie die Bestellung zum unkundbaren Gemeindeangestellten ersolgt durch den Gemeindetag. Der Beschluß bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung, soferne es sich nicht um die Besehung einer im genehmigten Dienstpostenplan vorgesehenen Stelle (§ 144) handelt.
- (2) Dem Angestellten ift innerhalb einer Woche nach Ginlangen ber aufsichtsbehördlichen Genehmigung unter Berufung auf ben Erlaß ber Lanbesregierung und ben Beschluß bes Gemeinbetags bas Anstellungsbekret auszusertigen.
- (3) Bei Antritt bes Dienstes hat ber Angesftellte in die hand bes Burgermeisters ober seines Stellvertreters bie Angelobung au leiften.

§ 150.

- (1) Gemeinben mit mehr als 2500 Einwohnern haben zur Leitung bes Gemeinbeamts einen Ansgeftellten nach §§ 142, Abs. 1 und 148, zu bestellen (Gemeinbesetretäre).
- (2) Die Leiter ber Gemeindeamter von Gemeinden über 10.000 Einwohnern muffen rechtstundige Berwaltungsbeamte sein. Ihre Beftels lung bedarf ber Genehmigung der Landesregiezung und kann widerrufen werden, wenn öffentsliche Interessen dies erheischen.

§ 151.

(1) Gemeindeangestellte nach § 150 haben Anspruch auf das jeweils den Staatsbediensteten des Landes gleicher Art zukommende Diensteinskommen. Bei seiner Bemessung find die ihnen auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses öffentlich-

- rechtlicher Natur zustehenden Ruhegenuffe anzurechnen. Naturalbezuge find nach ben ortsüblichen Breisen einzurechnen.
- (2) Die für bie Bobe bes Diensteinkommens anrechenbare Dienftzeit folder Gemeindeangeftell= ter gabit vom Tage bes Eintritts in ben Be= meinbedienft. Die im Gemeinde-, Landes- ober Bundesdienst bereits in einem Dienstverhaltnis öffentlich=rechtlicher Ratur vollstrecte Dienftzeit ist für die Bemessung der Dienstbezüge einzu= rechnen. Die in der Gemeinde zugebrachte Dienst= zeit wird nur dann eingerechnet, wenn fie ben Vorschriften bes § 142, Abs. 1, entspricht. Die auf Grund ber Militär= ober Kriegsbienstleiftung sowie der Invalidität den Staatsbediensteten zu= kommenden Begunftigungen haben auch für biefe Gemeindeangestellten bei Bemeffung der Dienst= bezüge Anwendung zu finden. Für die Ermitt= lung ber für die Borrudung in hobere Bezüge anrechenbaren Dienftzeit ift die im Dienftver= haltnis als Unwarter gurudgelegte Beit, minbeftens aber ein dem Borbereitungsbienst der Staats= bedienfteten bes Landes entfprechenber Beitraum, in Abichlag ju bringen.
- (3) Für Gemeindeangestellte (§ 142, Abs. 1), benen ein Anspruch auf das jeweils den Staats= bediensteten des Landes zukommende Dienstein=kommen nicht zusteht, bestimmt der Gemeindetag das Diensteinkommen.
- (4) Gemeindeangeftellte burfen in ihren Bezügen nicht beffer geftellt fein als die Staatsbediensteten bes Landes in gleichartiger Bermenbung.
- (5) Die zur Zeit des Infrafttretens bieses Gesebes im Dienst stehenden Gemeindeangestellten durfen unbeschadet der Bestimmungen des § 143, Abs. 2 in ihren erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

§ 152.

Gemeindeangestellte, die ihre Standes oder Amtspflichten verleten, werden unbeschadet ihrer strasgesetlichen Berantwortlichkeit mit Ordnungs und Dienststrasen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletung nur als eine Ordnungswidrigsteit oder mit Kücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung des öffentlichen Interesses, auf die Art und Schwere der Bersehlung, auf die Wie-

berholung ober die sonstigen erschwerenden Umstände als Dienstwergehen darstellt; das Recht bes Borgesetten, Unterstellten Ungehörigkeiten in der Amtsführung auszustellen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 153.

Strafen find:

- a) bei Ordnungswidrigkeiten: die Ordnungs= ftrafe der Berwarnung;
- b) bei Dienstvergeben: Die Dienststrafe und zwar:
 - 1. ber Bermeis:
 - 2. Belbftrafen bis ju 50 S;
 - 3. bie Ausschließung von ber Borrudung in hohere Bezuge und zwar hochftens für 2 Sahre;
 - 4. die Berminderung des Diensteinkommens um höchstens 10 v. H. und zwar höchstens für 4 Jahre;
 - 5. die Bersehung in den Ruhestand, allenfalls mit gemindertem Ruhegenuß, sofern dem Angestellten ein Anspruch auf Ruhegenuß gegenüber der Gemeinde auftebt;
 - 6. die Entlaffung vom Dienft.

Die unter 2-4 aufgezählten Dienstftrafen tonnen auch nebeneinander verhängt werden.

§ 154.

- (1) Erachtet ber Burgermeister, daß die Pflichtwerletzung des Gemeindeangestellten sich nur als eine Ordnungswidrigkeit darstellt, so kann er den Fall mit Verhängung einer Ord-nungsstrafe abtun.
- (2) Vermeint der Bürgermeifter, daß die Pflichtverletzung als Dienftvergeben zu ahnden sei, so hat er den Fall dem Dienftftrafausichuß für Gemeindeangestellte bei der Landesregierung anzuzeigen.
- (3) Vermeint die Bezirkshauptmannschaft, daß ein Gemeindeangestellter sich eines Dienstwergehens schuldig gemacht habe, so hat sie darüber dem Dienststrasausschuß für Gemeindeangestellte bei der Landesregierung Anzeige zu erstatten. Gine in dieser Sache allenfalls vom Bürgermeister vershängte Ordnungsstrase wird durch diese Anzeige rechtsunwirksam.

§ 155.

- (1) Dienstftrafen verbanat ber Dienstftrafausiduk bei ber Landesregierung auf Grund eines von ihm burchgeführten Dienststrafverfahrens. Das Ertenntnis wird von einem Senat gefällt. Die Dienstftraffenate werden mit Ausnahme ber pon ber Gemeinde und bem Berufsperband ent= fendeten Beifiger von ber Landegregierung auf bie Dauer von 3 Nabren bestellt. Sie besteben aus einem rechtstundigen Beamten ber Landes= regierung ale Borfigenben und vier Beifigern. Amei biefer Beifiger find aus den Beamten ber Landesregierung zu beftellen, einer von ihnen muk rechtstundig fein. Ginen Beifiter entfendet bie am Berfahren beteiligte Gemeinde, einen weitern ber berufsftandische Berband der Gemeindeangestell= ten. Kalls bie Gemeinde ober ber Berufsperband es unterläft, binnen langftens brei Tagen nach idriftlicher Aufforderung ben Beifiger ober im Kall feiner Ablehnung burch ben Beschuldigten einen Erfaymann namhaft zu machen, ift bas Recht auf beffen Entfendung permirkt. Der Borfitende bat in biefem Fall für den fehlenden Beifitger einen weiteren Beamten ber Landes= regierung beizuziehen. Das gleiche gilt, wenn ber von der Gemeinde ober bem Berufsverband namhaft gemachte Beifiger gur Berhandlung nicht ericeint. Für die zwei von ber Landesregierung beftellten Beifiger find für den Fall der Berbin= berung Ersamitglieber im porbinein ju beftellen.
- (2) Die durch die Entsendung des Beisitzers dem Berufsverband erlaufenden tatsächlichen und notwendigen Auslagen belasten in jedem Fall den Beschuldigten, Auslagen des von der Gemeinde entsandten Mitglieds die Gemeinde.
- (3) Der Beschuldigte ift berechtigt, einen Berufszugehörigen oder einen Rechtsanwalt als Berteidiger zu bestellen. Diesem steht die Besugnis der Akteneinsicht zu, falls diese ohne Beeintrachtigung der Untersuchung gewährt werden kann. Ob sie zu gewähren ift, entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Gegen das Erkenntnis des Dienststrafaus=
 schufses steht die Berufung an den Dienststraf=
 oberausschuß für Gemeindeangestellte bei der Lan=
 desregierung offen. Dieser besteht aus einem von
 der Landesregierung zu bestimmenden Borsthen=

bet bas Los. hinfictlich ber Ablehnung gelten bie Beftimmungen ber §§ 28, Abj. 2, 33 und 34.

- (3) Die für die Wahl des Fraktionsvorstehers geltenden Bestimmungen finden auch auf die Wahl seines Stellvertreters und des Fraktionskassiers Anwendung.
- (4) Der Fraktionsvorsteher, sein Stellvertreter und ber Fraktionskaffter werben für bie Amtsbauer bes Gemeinberates gewählt. (§ 35.)

§ 137.

- (1) Die Beschlüsse der Fraktionsversammlung unterliegen keinem besonderen Rechtszug, sie bes dürsen, mit Ausnahme der Wahl des Fraktionsvorstehers und seines Stellvertreters, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Beskätigung durch den Gemeindetag, im Berufungsfall durch die Landesregierung. Die Genehmigung durch die Landesregierung ist auch dann einzuholen, wenn nach
 den Bestimmungen des § 164 der Beschluß des
 Gemeindetags zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf.
- (2) Die Beschlüsse der Fraktionsversammlung find in ein Sigungsbuch einzutragen. Die Niesberschrift ist vom Borsigenden und zwei vom Borsigenden zu bestimmenden, bei der Fraktionsverssammlung anwesenden Fraktionisten zu ferrigen.

§ 138.

Wenn der Gemeindetag die Bestätigung eines Beschlusses der Fraktionsversammlung verweigert, so ist hievon der Fraktionsvorsteher unter Bestanntgabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Segen die Verweigerung der Bestätigung steht ihm binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung die Verusung an die Landeseregierung offen, die beim Semeindeamt einzusbringen ist.

§ 139.

- (1) Der Fraktionsvorsteher vertritt die Fraktion nach außen.
- (2) Urfunden, durch die Rechte gegenüber Dritten begründet werben follen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigfeit der Unterschrift des Bürgermeifters, des Fraktionsvorstehers oder feines Stellvertreters und eines dem Gemeinderat nicht angehörigen Mitglieds des Gemeindetags.

§ 140.

Die Verwaltung bes Fraktionsvermögens und bes Fraktionsguis hat nach den für das Gemeindevermögen und Gemeindegut geltenden Beftimmungen zu erfolgen.

§ 141.

- (1) Der Fraktionsversammlung obliegt unter Beachtung der Bestimmungen des § 137 die Bestatung und Beschlußfassung über den vom Fraktionsvorsteher aufzustellenden Fraktionsvoransschlag (§ 83, Abs. 5) und über die von ihm zu versassenden Fraktionsrechnung (§ 104, Abs. 9).
- (2) Zur Bestreitung der im Fraktionsvoransschlag nicht gedeckten Ausgaben konnen auf Anstrag der Fraktionsversammlung vom Gemeindestag Fraktionsabgaben ausgeschrieben werben.
- (3) Die Bestimmungen bes Gemeinbeabgabengesetzes gelten auch fur Fraktionsabgaben.

8. Hauptstück.

Bon ben Angestellten ber Gemeinbe.

§ 142.

- (1) Gemeindeangestellte find alle im Gemeindes bienst vollbeschäftigten, ausschließlich im Dienst der Gemeinde stehenden Personen, die in dem der Gemeinde obliegenden Wirtungstreis (§ 41) Dienste leisten und von der Gemeinde untundbar oder als Anwärter auf ein untundbares Diensteverhältnis bestellt werden.
- (2) Angestellte, für die diese Boraussetzungen nicht zutreffen, insbesondere Angestellte, die auf Grund eines Bertrags in der Gemeinde Dienste leisten, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses hauptstüdes.

§ 143.

- (1) Jede Gemeinde, die Angestellte nach § 142, Abs. 1, beschäftigt, kann zur Regelung der Dienst-, Rechts= und Besoldungsverhältnisse dieser Angestellten durch Gemeindetagsbeschluß eine Dienst= ordnung aufstellen.
- (2) Durch die Dienstordnung durfen die Dienste bezüge der beim Infrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienst stehenden Gemeindeangestellten (§ 142, Abs. 1) und der Gemeindesefreiare über-

den und zwei Beifigern. Zwei Mitglieder des Dienststrafoberausschusses muffen rechtstundig fein.

- (5) Wer an der Schöpfung des Dienftstraferkenntnisses in erster Instanz mitgewirkt hat, ift als Mitglied des Dienststrafoberausschusses ausgeschlossen.
- (6) Die näheren Bestimmungen über das Dienst= strafverfahren, das sich im übrigen den für Staats= bedienstete des Landes jeweils geltenden Borschrif= ten anzugleichen hat, werden durch eine Berordnung der Landesregierung getroffen.

§ 156.

Ist gegen einen Gemeinbeangestellten ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenben Borschriften den Berlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so hat der Bürgersmeister die Entlassung des Gemeindeangestellten mit Wirksamteit vom Tage der Rechtstraft des Urteiles zu vollziehen.

§ 157.

- (1) Wenn es im Interesse des Standesansehens oder des Dienstes geboten ist, tann der Bürgermeister einen Gemeindeangestellten vom Amt vorläufig entheben. Er hat darüber sogleich dem Dienststrasausschuß zu berichten, der mit aller Beschleunigung darüber zu entscheiden hat, ob die vorläufige Enthebung aufrecht bleibt, und ob dem Gemeindeangestellten während der Dauer der Enthebung die Bezüge herabzusetzen sind.
- (2) Die Bezüge burfen nie unter zwei Drittel ber Gesamtbezüge herabgesett werden. Im Falle eines Freispruchs sind die verkurzten Bezüge nachzuzahlen.
- (3) In berudsichtigungswürdigen Fällen kann ber Dienststrafausichuß icon vor Ende des Dienststrafverfahrens nach Anhörung des Burgermeisters die Rurzung des Diensteinkommens aufheben.

§ 158.

(1) Die jeweils für Staatsbedienstete bes Landes geltenden Borschriften über die Bersetung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand ober über die Beurlaubung mit Wartegebühr haben auch für Gemeindeangestellte sinngemäß Unwensbung zu finden.

(2) Anspruche auf Rube= und Berforgungsge= nuffe fteben ben Gemeinbeangestellten und ihren Angehörigen gegenüber ber Gemeinde nur insoweit ju, als fie ihnen von ihr ausbrudlich ober im Beg ber Dienftordnung quertannt murben, ober als die Berfetung der im § 143, Abf. 2, bezeich= neten Gemeindeaugeftellten und Gemeindefefretare ober ber kunftighin sonst unkunbbar angestellten Bedienfteten in den Rubeftand oder beren Be= urlaubung mit Bartegebühr in einem Zeitpunkt ober unter Boraussehungen erfolgt, bei benen ber Unfpruch auf einen Rubegenuß nach bem Bun= besgesete betreffend bie gewerbliche Sozialversicherung (G.=S.=B.= G.) nicht ober nicht bau= ernd besteht. Das Ausmaß des Berforgungsge= nuffes bestimmt fich in biefem Fall nach ber im Beitpunkt ber Bersetung in den Rubestand ober beren Beurlaubung mit Wartegebühr im Bemeinbedienst gurudgelegten anrechenbaren Dienst= zeit, im übrigen aber nach ben einschlägigen Beftimmungen bes Bunbesgesehes betreffend bie ge= werbliche Sozialverficherung (G.=S.=B.=G.). Der Unspruch gegenüber ber Gemeinde erlischt mit bem Gintritt ber Leiftungspflicht ber Angeftellten= versicherungsanstalt ober mit ber Aufnahme eines neuen verficherungspflichtigen Dienftverhaltniffes burch ben Bedienfteten.

9. Hauptstück.

Vom Auffichtsrecht über bie Gemeinden. § 159.

Die Landesregierung hat barüber zu machen, bag

- 1. bas Semeinbegut und Gemeinbevermögen ungeschmälert ber Bemeinbe erhalten bleiben;
- 2. ber Gemeinbetag für eine entsprechende Bebedung aller im Verwaltungsjahr fällig werdenden Schuldigkeiten Vorsorge treffe und die hiezu erforberlichen Gemeindeabgaben beschließe;
- 3. die Gebarung der Gemeinden (Fraktionen), ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und der selbständigen Fonds wirtschaftlich, zwedmäßig und in Uebereinstimmung mit den Gesehen geführt und richtig verrechnet wird.

\$ 160.

- (1) Der Landesregierung fteht es zu, gegen ben Boranichlag ber Gemeinde und ihrer Fraktionen Ginfpruch zu erheben.
- (2) Die Landesregierung fann im Ginfpruch verlangen, bag bie jur Berftellung bes Gleichgewichts erforberlichen Magnahmen getroffen, einzelne Erfordernispoften ausgeschieden ober im Betrag berabgefest, die Gemeindeabgaben auf bas erforberliche Mag erhöht und Anweifungen auf Grund von Erforbernispoften in einem naber ju bezeichnenben Umfang entweber unterlaffen ober eingeschränkt werden. Die Ausscheibung und Berabsetzung von Erforbernispoften fomie bie Unterlaffung ober Ginidrantung ber Unweisungen fann nicht verlangt werden, wenn die Erforder= nispoften auf Rechtstiteln beruben, bie por Benehmigung bes Gemeinbevoranichlags entftanben find, ober wenn fte fich auf Beitragsleiftungen ber Gemeinde ju gesetlich geregelten Ronfurrengen beziehen und eine Beitragsleiftung bes Landes ober bes Bundes von ber Leiftung bes Bemeindebeitrags abhängig ift.
- (3) Trägt der Gemeindetag dem Einspruch der Landesregierung innerhalb einer von ihr sestzussehenden Frist nicht oder nicht vollständig Rechsenung, so kann die Landesregierung an Stelle des Gemeindetags die zur Herstellung des Gleichsgewichts im Gemeindehaushalt ersorderlichen Mahnahmen (Abs. 2) selbst beschließen. Sie kann auch die Einhebung der von ihr beschlossenen Gemeindeabgaben durch Organe der Gemeinde ansordnen oder sie durch eigene von ihr auf Kosten der Gemeinde zu bestellende Organe einheben. Sie hat darauf zu achten, daß die eingehobenen Abgaben der bestimmungsgemähen Verwendung zugeführt werden.

\$ 161.

(1) Der Landesregierung steht zur Erfüllung der ihr nach §§ 159 und 160 obliegenden Aufzgaben das Recht zu, von der Gemeinde jede zweckbienliche Auskunft zu verlangen, insbesondere die Vorlage von Alten und Belegen aller Art zu fordern, Einsicht in die Bücher und Aufschreisbungen der Gemeinde (Fraktion), ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und der selbsständigen Fonds zu nehmen, zu diesen Zwecken

- Amtsorgane an Ort und Stelle zu entsenben und alle zur Behebung ber vorgefundenen Miß= ftanbe geeigneten Verfügungen und Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Entsendung von Amtsorganen hat insbesondere zu erfolgen:
- a) wenn ber Voranschlag, die Rechnung ober bas Inventar ber Gemeinde nicht rechtzeitig vorgelegt ober nicht überprüft worden ober überhaupt nicht vorhanden ift:
- b) wenn der Landesregierung Tatsachen zur Kenntnis kommen, die auf wesentliche Mangel oder Gebrechen in der Verwaltung oder Rechnungslegung der Gemeinde schließen lassen;
- c) wenn sich die Notwendigkeit von Aufklarungen, Ergänzungen ober Berbesserungen des Inventars, der Boranschläge oder der Rechnungen ergibt, die im Wege des Schriftenwechsels voraussichtlich nicht oder nur schwer erzielt werden können;
- d) wenn die Gemeinde selbst um Entsendung eines Amtsorgans zur Ueberprüfung ihrer Gebarung ansucht;
- e) wenn seit ber letten amtlichen Ueberprüfung ber Gemeindegebarung mehr als brei Jahre verstrichen find.

§ 162.

- (1) Die Kosten, die dem Land burch Entsendung von Amisorganen erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, wenn nicht ein Berschuls den des Bürgermeisters, Bürgermeisterstellveriresters, eines Mitgliedes des Gemeinderates, des Gemeinde = (Fraktions, Steuer=) kasters oder eine unbegründete Anzeige dritter Personen vorsliegt.
- (2) In diesen Fällen sind die Kosten der amtlichen Ueberwachung nach Maßgabe des Bersschuldens dem Schulbtragenden oder dem Anzeiger zum Ersate vorzuschreiben.

§ 163.

Die Kosten sind in Bauschbeträgen nach Carifen, soweit keine Bauschbeträge festgesett find, als Barauslagen aufzurechnen. Die Bauschbeträge sind nach der aufgewendeten Zeit und der Zahl der notwendigen Amtsorgane, unabhängig von der Entfernung des Orts der Amtshandlung, vom Sit der Landeshauptmannschaft festzusehen. Die Festsehung ersolgt durch Verordnung der Landesregierung.

§ 164.

Der Genehmigung ber Landesregierung bes burfen alle Beidluffe bes Gemeinbelags:

- 1. über die Beräußerung ober Belastung von Gemeinde=(Fraktions=)vermögen, und über den An=kauf unbeweglicher Guter, wenn der Kaufpreis ganz oder zum Teil gestundet oder durch Ueber=nahme von Hoppothekarschulden berichtigt wird;
- 2. über die Berteilung des Gemeindevermögens ober eines Teiles davon unter die Gemeindemitsglieder (§ 79) sowie über die Berteilung der Jahresüberschuffe unter biese (§ 80, Absat 3);
- 3. über die Ausschreibung von Gemeindes (Fraktions=)abgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetes;
- 4. über die Aufnahme und Sewährung eines Darlehens sowie Konvertierung von Schulden, die Uebernahme einer Haftung und die vertragsmäßige Berfügung über Gemeindeabgaben und Abgabenertragsanteile, ferner über die Errichtung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens oder die Beteiligung daran, über den Erwerb von Aftien oder Gesellschaftsanteilen, über den Beitritt der Gemeinde zu einer Genossenschaft, oder über den Berzicht auf ein der Gemeinde (Fraktion) zustehendes Recht;
- 5. über die Bestellung von Angestellten der Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 142, 149, 150 und über die Festsehung des Dienstpostenplans (§ 144);
- 6. über die Beräußerung von Holz aus den Gemeinde: (Fraktions:)wäldern und zwar:
 - a) wenn es sich um eine Verkaufsschlägerung von mehr als 500 fm handelt,
 - b) ohne Rudficht auf die Menge des Holzes, wenn es sich um eine den Nachhaltigkeits= ertrag des Waldes übersteigende, der forst= polizeilichen Bewilligung des Landeshaupt= manns unterliegende Verkaufsschlägerung handelt;

- 7. über bie Berpachtung von Semeindes ober Fraktionsgrund oder ber ber Gemeinde gustebens ben Rechte überhaupt:
 - a) wenn die Berpachtung über 10 Sabre bauert,
 - b) ohne Rudficht auf die Pachtbauer, wenn der Pachtvertrag grundbücherlich einverleibt werden fou;
 - c) wenn ber Bachtgrund verbaut werden foll.

Der Berpachtung von Grunbstücken in ben Fällen a) und b) ift die Bermietung von Liegenschaften ober Liegenschaftsteilen gleichzuhaleten. Insoweit es sich um agrargemeinschaftliche Grunbstücke handelt, wird die Beräußerung, Beslastung und Berteilung des Gemeindes (Fraktions,) guts im Flurversaffungslandesgest geregelt.

§ 165.

- (1) Ueber Berufungen gegen Bescheibe der Gemeindeorgane und über Einsprüche gegen Beschlüsse bes Gemeindetags (§ 60) entscheibet in Angelegenheiten der Wirtschafts- und Finanzgebarung der Gemeinde (Art. 125, Berf. 1934) die Landesregierung, in allen anderen Angelegenheiten die Bezirkshauptmannschaft.
- (2) Ueber Berufungen gegen Bescheibe ber Bezirkshauptmannschaft entscheibet in Angelegenheizten, in denen die Ausübung des Aufsichtsrechts dem Bund zusteht, der Landeshauptmann, in allen übrigen Angelegenheiten die Landesregierung.

§ 166.

Die Bezirtshauptmannichaft tann Burgermei= fter, Burgermeifterftellvertreter, Mitglieder bes Gemeinderates, Fraktionsvorfteber, Fraktionsvorsteherstellvertreter, sowie die nach § 65 bestell= ten Personen, wenn fie ihren Verpflichtungen in Angelegenheiten der Landesvollziehung nicht nachkommen, mit Beldbugen bis ju 200 S belegen. Bei grober Berlegung oder fortbauernder Bernachläffi= gung ihrer Pflichten konnen biefe Berfonen ihres Amtes entfest werden, dies jedoch ohne Berluft ber allfälligen Mitgliedschaft im Gemeindetag. Ift der Burgermeister erst durch seine Wahl jum Burgermeifter Mitglied bes Gemeindetags geworden, fo verliert er im Falle ber Amtsent= settung als Bürgermeifter auch die Mitgliedschaft im Gemeinbetag.

§ 167.

Die Bezirkshauptmannschaft hat die Landesregierung bei Handhabung des Aufsichtsrechts
über die Bermögensgebarung zu unterstüßen und
insbesondere wahrgenommene Mißstände in der
Gebarung der Gemeinden unverzüglich der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. In dringenden Fällen kann die Bezirkshauptmannschaft
selbst vorläufige Verfügungen unter gleichzeitiger
Berichterstattung an die Landesregierung erlassen;
dieser steht es zu, endgültige Anordnungen zu treffen. Zu diesem Zweck kann die Bezirkshauptmannschaft ersorderlichenfalls Ausklärungen verlangen
und Amtsorgane zur Bornahme der nötigen Erhebungen in die Gemeinde entsenden.

§ 168.

Wenn die Gemeinde, abgesehen vom Fall des § 160, Absat 3, es unterläßt, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so hat die Bezirkshaupt= mannschaft die erforderliche Abhilfe zu schaffen, u. zw. im Fall eines Verschuldens des Bürger= meisters ober der Mitglieder des Gemeinderates auf deren Kosten, sonst auf Kosten der Gemeinde.

Ueber Ersagansprüche des Landes entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall die Lansbesregierung.

§ 169.

- (1) Wenn im hinblid auf die Beftimmungen des § 54 wegen Befangenheit der Mehrzahl der Mitglieder des Gemeindetags dessen Beschlußfähigsteit nicht hergestellt werden kann, so geht das dem Gemeindetag zustehende Beschlußfassungsrecht auf die Bezirkshauptmannschaft über, deren Entscheis dung rechtlich einem Beschluß des Gemeindetags gleichzuhalten ist und der wie ein Beschluß des Gemeindetags nach § 60 kundzumachen ist.
- (2) Die Bezirkshauptmannschaft hat in solchen Fällen auf Kosten ber Gemeinde zur Wahrung ihrer Interessen einen Bertreter zu bestellen, der befugt ift, alle erforderlichen Schritte zu unter= nehmen und insbesondere alle Rechtsmittel zu er= greifen.

§ 170.

Ein Bertreter fur die Gemeinde ift von der Bezirfshauptmannichaft, abgesehen von dem Fall bes § 169, auch dann zu bestellen, wenn eine

Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen ber Gemeinde und einer Gruppe von Gemeindemitgliesbern strittig ist und eine wirksame Wahrung der Interessen der Gemeinde durch die Gemeindeverstretung mit Rücksicht auf die Befangenheit der Mehrheit der Witglieder des Gemeindetags nicht zu gewärtigen ist.

§ 171.

Wer ein ihm von der Gemeinde anvertrautes Amt oder bei wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde eine ihm übertragene Besugnis mißebraucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, unbeschadet der strafgerichtlichen Versolgung, von der Bezirkshauptmannschaft um Geld bis zu 100 S oder Arrest bis zu einer Woche, bei ersichwerenden Umständen, insbesondere dann, wenn die Gemeinde oder ihre Unternehmungen geschäbigt oder der Gesahr eines Schadens ausgesetzt wurden, um Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

§ 172.

- (1) Die Bezirkshauptmannschaft übt das Aufsstchtüber die Gemeinden dahin aus, daß diese ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen. Zu diesem Zweck kann die Bezirkshauptmannschaft fallweise die Mitteilung der Beschlüsse des Gemeindetags oder Gemeinderates und die sonst notwendigen Aufklärungen verlangen.
- (2) Wenn ein Organ der Gemeinde (§ 21) Beschlüsse faßt, Bescheide erläßt oder Anordnungen trifft, die den Wirkungskreis der Gemeinde übersschreiten oder durch die bestehende Gesetze verlett oder fehlerhaft angewendet werden, so ist die Bezirkshauptmannschaft in Wahrung der öffentlichen Interessen verpflichtet, solche Verwaltungsakte als nichtig zu erklären.
- (3) Gegen die Verfügung der Bezirkshauptsmannschaft steht der Stelle, deren Verfügung oder Beschluß als nichtig erklärt wurde, die Beschwerde offen. Ueber sie entscheidet in Angelegensheiten, in denen die Ausübung des Aufsichtsrechtes dem Bund zusteht, der Landeshauptmann, in allen übrigen Angelegenheiten die Landesregierung. Die Beschwerdefrist läuft vom Tage der Zustellung an den Bürgermeister.

§ 173.

- (1) Die Bezirkshauptmannschaft ift berechtigt, Bürgermeifter und Bürgermeifterstellvertreter, die ihre Pflicht verlegen, mit Gelbbußen bis zu 200 S zu belegen.
- (2) Der Bezirkshauptmannichaft fteht überdies bas Recht zu, die Beftätigung ber Babl bes Burgermeifters und bes Burgermeifterftellver= treters zu widerufen (§ 24, Abf. 3), wenn bies bie Intereffen bes Bunbes, bes Landes ober ber Gemeinde erheischen. Dagegen fteht bem Bürger= meifter (Bürgermeifterftellvertreter) die Befdwerde offen, über die, falls ber Wiberruf ber Bahlbestätigung in Wahrung der Bundesinteressen erfolgte, ber Landeshauptmann, in allen übrigen Mallen bie Landesregierung entscheidet. Ift ber Bürgermeifter erft burch feine Babl zum Bürger= meifter Mitglied bes Gemeindetags geworben, bann verliert er im Falle ber Amtsentsehung als Burgermeifter auch die Mitgliedichaft im Bemeinbetag.

§ 174.

- (1) Der Gemeinbetag kann in Wahrung der Interessen ber Gemeinde ober des Landes oder bes Bundes von der Bezirkshauptmannschaft aufgelöft werden. Dagegen steht dem Gemeindetag die Berufung offen, über die in Angelegenheiten, in denen das Aufsichtsrecht dem Bund zusteht, der Landeshauptmann, in allen übrigen Angelegensheiten die Landesregierung entscheidet.
- (2) Der Gemeindetag ift von der Bezirks= hauptmannschaft aufzulösen, wenn er bei Anwesenheit von mehr als der hälfte seiner Mitglieder mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen Auflösungs= beschluß faßt.
- (3) Im Falle einer Auflösung muß längstens binnen sechs Wochen die Neubestellung des Gemeindetages veranlagt werden.

§ 175.

(1) Die Bezirkshauptmannschaft hat zur einste weiligen Besorgung der Geschäfte der Gemeinde bis zur Neubestellung des Gemeindetags einen Amtse verwalter zu bestellen. Die Bezirkshauptmannschaft kann dem Amtsverwalter einen Beirat zur Seite

- geben, ben biefer in allen wichtigen Angelegenheiten vor feiner Beichluffaffung zu hören bat.
- (2) Dem Amisverwalter kommen die Befug= niffe des Bürgermeisters und des Gemeinderates zu. In dringenden Fällen kann die Bezirks: hauptmannschaft den Amisverwalter auch zur Besorgung von Geschäften, die sonst dem Gemeindetag vorbehalten sind, ermächtigen und beauftragen.
- (3) Ueber Berufungen gegen Beschlüffe und Besicheibe bes Umtsverwalters enticheiben bie im § 165 vorgesehenen Behörben.

Artitel II.

Die im § 47, Abs. 4, des Artikel I vorgessehene Verpflichtung der Gemeinden, die Kosten der aus ortspolizeilichen Rücksichten notwendigen technischen Magnahmen und Einrichtungen zu tragen, umfaßt nicht die Kosten der technischen Ausrüftung der Bundespolizei.

Artitel III.

Bis zum Intrafttreten bes Flurverfaffungs= landesgesetes gelten für bas Gemeinbegut, insoweit es aus agrargemeinschaftlichen Grundstüden besteht, folgende Bestimmungen:

- 1. Ueber Ansprüche auf Nugungen bes Bemeinbeguts entscheibet in I. Instanz ber Gemeinbetag.
- 2. Die Verteilung des Gemeinde= (Fraktions=) guts oder eines Teiles davon unter die Gemeindemitglieder ist in der Regel unzulässig. Auß-nahmen bewilligt die Landesregierung, wenn bessonders triftige Gründe vorliegen.
- . Wenn und insoweit die Teilnahme an den Rutungen des Gemeindeguts nicht schon erschöpfend durch die Uebung geregelt ift, kann der Gemeindetag die Teilnahme an den Nutungen des Gemeindeguts durch die Gemeindemitglieder (§ 15) mit Beachtung der beschränkenden Borschrift des § 119 regeln. hiebei hat als Grundsatz zu dienen, daß jede Beeinträchtigung bestehender Rechte vermieden werden muß. Jede solche Regelung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.
- 4. Ausnahmsweise kann die Landesregierung auf Antrag des Gemeindetags die ganzliche oder teilweise Uebertragung von Rutungsrechten auf eine andere Liegenschaft innerhalb der Gemeinde

bewilligen. Die Bewilligung kann von ber Erstüllung bestimmter, in Wahrung ber Interessen ber Gemeinbe gebotener Bedingungen abhängig gemacht werben.

5. Beschlüsse des Gemeindetags über die Beräußerung, Berteilung oder Belastung von Gemeinde- (Fraktions-) gut sowie über die Regelung der Teilnahme an den Nutungen des Gemeindeguts bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Artitel IV.

Für die Berechnung der in diesem Gesetz entsbaltenen Fristen gelten die Bestimmungen des A.=B.=G. auch in jenen Fällen, in denen diese Bestimmungen nicht schon gemäß Art. II., Abs. 2 B., Punkt k des E.=G.=B.=G. anzuwenden sind.

Artifel V.

Bur Entscheidung über Disziplinarstraffälle, die zur Zeit des Intrasttretens dieses Gesetzes bei den Disziplinarausschüffen der Gemeinden bereits anhängig sind, ohne daß ein Ertenntnis des Disziplinarausschusses vorliegt, ist der Dienststraszausschuß für Gemeindeangestellte bei der Landeszregierung zuständig.

Artifel VI.

Dieje Gemeindeordnung gilt für alle Gemeins ben bes Landes mit Ausnahme ber Landeshaupts ftadt Innsbrud.

Artitel VII.

Solange die Beftellung der Gemeindetage nicht entsprechend den Bestimmungen der Versassung 1934 landesgesehlich geregelt ist, gelten die Bestimmungen des § 39 des Versassungsübergangszgeses 1934.

Artitel VIII.

Das Sejet tritt an dem der Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft. Bis dahin werden die gegenwärtigen Semeindetage vom Landeshauptmann aufgelöst. Die mit der einste weiligen Besorgung der Seschäfte der Semeinden betrauten Amtsverwalter bleiben im Amt, bis die Neubildung der Semeindetage erfolgt ist.

Gleichzeitig treten das Gesetz vom 18. Mai 1928, L.-G.-Bl. Nr. 36, in der Fassung der Novellen vom 25. März 1930, L.-G.-Bl. Nr. 18, und vom 26. Juli 1933, L.-G.-Bl. Nr. 52 und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Berordnungen sowie das Gesetz vom 18. Mai 1928, L.-G.-Bl. Nr. 37, in der Fassung der Novelle vom 5. April 1929, L.-G.-Bl. Nr. 25, außer Wir!-samteit.

Dieses Geset ist in der vorstehenden Fassung vom Tiroler Landtag in der Sitzung vom 10. Juli 1935 angenommen worden.

Der Brafibent bes Landtags:

Der Lanbeshauptmann:

Baber.

Schumacher.

Der Regierungs=Bizebirektor:

Fischer.

Bird gemäß § 26, Abs. 1, Berfaffungsübergangsverordnung kundgemacht.

Der Lanbeshauptmann:

Schumacher.